Einzelantrag

Rückgedeckte Unterstützungskasse

Stand **Januar 2024**

Mein Leben.
Besser versichert.

canada life

Canada Life Europe
Unterstützungskasse e.V.

Antragsunterlagen

zur Aufnahme in die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V.

- **Vermittler-Checkliste**
- **Einzelantrag zur Aufnahme des Arbeitgebers und Arbeitnehmers**
- **Versorgungszusage**
- **Leistungsplan**
- **Anlagen zum Leistungsplan**
  - 01 Entgeltumwandlungsvereinbarung
  - 02 Benennung eines Begünstigten für die Hinterbliebenen Absicherung
  - 03 Informationen für die Aufnahme von Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) und deren Familienangehörigen sowie von (mitarbeitenden) Ehegatten oder (mitarbeitenden) eingetragenen Lebenspartnern von Einzelunternehmern
  - 04 Informationen zur Verpfändung der Rückdeckungsversicherung
  - 05 Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten
- **Anlage zum Einzelantrag**
- **Anlage zur Vermittler-Checkliste**

für die Rückdeckungsversicherung bei Canada Life

- **Antrag**
- **Formular „Gesundheitsfragen A“**
  Bitte **zusätzlich** ausfüllen und mit dem Hauptantrag einreichen, wenn Sie die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente (einschließlich Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit) beantragen möchten.
- **Formular „Gesundheitsfragen C“**
  Bitte **zusätzlich** ausfüllen und mit dem Hauptantrag einreichen, wenn Sie ausschließlich die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit beantragen möchten.

→ Allgemeiner Hinweis

- Um eine effiziente Bearbeitung Ihres Antrags sicherzustellen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden, füllen Sie bitte alle Abschnitte des Antrags vollständig aus.
- Verwenden Sie möglichst Blockschrift und Großbuchstaben, um uns die Leserlichkeit Ihrer Angaben zu erleichtern.
- Bitte stellen Sie sicher, dass die Angaben aus dem Ausdruck der Canada Life Berechnungssoftware denen im Antrag, insbesondere bei Änderung der Beitragshöhe oder Wahl einer Zusatzoption, entsprechen.
- Bitte fügen Sie den Ausdruck aus der Berechnungssoftware diesem Antrag bei.
- Bitte beachten Sie auch die Hinweise aus der Canada Life Berechnungssoftware.
- Bitte geben Sie Ihre Geschäftspartnernummer an.

Vermittler-Checkliste

Allgemeine Informationen zur Aufnahme des Arbeitgebers (Trägerunternehmen) und des Arbeitnehmers (Leistungsanwärter)

Bitte beachten Sie:

01 Für **kollektive Anmeldungen** sprechen Sie uns bitte an.
02 Versicherungsnehmer/Antragsteller für die Rückdeckungsversicherung ist die Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V.
03 versicherte **Person** ist der Leistungsanwärter
04 Bitte lassen Sie die **Bankverbindung** im Versicherungsantrag frei.
05 **Bitte geben Sie den Diensteintritt zwingend an, ansonsten kann keine Bearbeitung erfolgen.**
06 **Bitte geben Sie den Maklernamen und die Vermittlernummer** auf dem Versicherungsantrag an.

Weiter auf der nächsten Seite →

07 Wir unterschreiben den Versicherungsantrag als Versicherungsnehmer und senden ihn dann an den Rückdeckungsversicherer weiter. **Nach Erhalt** des Versicherungsscheins senden wir Ihnen folgende Unterlagen zu:

Für den Arbeitgeber (Trägerunternehmen)

- Aufnahmebestätigung
- Erstanmeldung für den Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSVaG)
- Änderungsformulare
- bei Bedarf: Hinweise für die Buchhaltung/den Steuerberater

Für den Arbeitnehmer (Leistungsanwärter)

- Aufnahmebestätigung
- Anwartschaftsbestätigung
- Kopie der Versicherungspolice

Achtung

- **Für geschäftsführende Gesellschafter** sind zur Prüfung der körperschaftsteuerrechtlichen Anforderungen zusätzliche Angaben erforderlich. Bitte beachten Sie Anlage 3 zum Leistungsplan.
- **Bei Absicherung eines Unternehmers/Beteiligten** bzw. deren Angehörigen sind insbesondere auch die „Aufnahmebedingungen von Trägerunternehmen als Vereinsmitglied der Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V." zu beachten.
- **Nach Erhalt** aller Unterlagen versenden wir bei sofort unverfallbaren Anwartschaften die **Verpfändungsvereinbarung** zur privatrechtlichen Sicherung (siehe auch Anlage 4 zum Leistungsplan).
- **Bei Erhalt des Versicherungsscheins** inklusive Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ist zu prüfen, ob hier eventuell gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen wurden.
- **Aus Gründen der besseren Lesbarkeit** wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen innerhalb des Antrags gelten für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.

An die
Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V.
Max-Josefs-Platz 11
83022 Rosenheim

oder per E-Mail an neuaufnahme@canadalife-ukasse.de

Diese Seite und die hier genannten notwendigen Unterlagen sind vollständig einzureichen, sonst kann keine Bearbeitung erfolgen.

VERMITTLERANGABEN

Firma/Name des Vermittlers		Geschäftspartner-nummer	
Straße, Haus-Nr.		IHK-Registernummer	D – – –
PLZ, Ort (Wohnsitz)			
Telefonnummer			
Fax			
E-Mail			

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Einzelantrag für die Aufnahme des Arbeitgebers (Trägerunternehmen) und Arbeitnehmers (Leistungsanwärter)
- bei Erstanmeldung aktueller Registerauszug des Trägerunternehmens bzw. Gewerbeanmeldung (soweit vorhanden)
- Stellung des Leistungsanwärters im Unternehmen
- SEPA-Lastschriftmandat

Leistungsplan
- ggf. Anlage 1 zum Leistungsplan: Entgeltumwandlungsvereinbarung
- Anlage 2 zum Leistungsplan: Benennung eines Begünstigten für die Hinterbliebenenleistung

- Versicherungsantrag

Bei Geschäftsführern oder Vorständen

☐ Gesellschafterbeschluss bei Versorgung des Geschäftsführers
(notwendig zur steuerlichen Anerkennung des Betriebsausgabenabzuges bei dem Trägerunternehmen)

☐ Aufsichtsratsbeschluss bei Versorgung des Vorstands
(notwendig zur steuerlichen Anerkennung des Betriebsausgabenabzuges bei dem Trägerunternehmen)

Ergänzende Unterlagen für das Trägerunternehmen

Die folgenden Unterlagen wurden dem Trägerunternehmen ausgehändigt. Sie finden diese Unterlagen unter www.canadalife.de/ukasse/service/
- Satzung
- Gebührenordnung
- Aufnahmebedingungen

Hinweis zur Korrespondenz

Die Erstunterlagen werden an Sie als Vermittler geschickt. Die nachfolgende Korrespondenz erfolgt an das Trägerunternehmen.

Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie den Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten in der Anlage zur Vermittler-Checkliste.

Ort		**Unterschrift** des Vermittlers u. ggf. Firmenstempel	
Datum			

Vermittler-Checkliste

Ausfüllhilfe für den elektronischen Antrag im PDF Format

Stand Januar 2024

Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V.

Nehmen Sie hier die wesentlichen Eckdaten Ihrer Kunden als Ausfüllhilfe für den elektronischen Antrag auf. Die Angaben aus dieser Seite werden automatisch im folgenden Antrag übernommen. Wir benötigen keine Kopie dieser Ausfüllhilfe.

PERSÖNLICHE DATEN

ARBEITGEBER
(Trägerunternehmen)

Name (inklusive Rechtsform)	
Registernummer (soweit vorhanden)	
Gründungsdatum	
Ansprechpartner	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort (Wohnsitz)	
Telefonnummer	
Fax	
E-Mail	
Kreditinstitut	
IBAN	D E
BIC	

ARBEITNEHMER/VERSICHERTE PERSON
(Leistungsanwärter) ☐ Frau ☐ Herr

Titel, Nachname	
Vorname(n)	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort (Wohnsitz)	
Geburtsdatum	
Datum Diensteintritt	
Personalnummer (optional)	
Nationalität ☐ deutsch ☐ andere*	
Derzeitige Tätigkeit	

Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet** ☐ geschieden ☐ verwitwet

ECKDATEN

Zusagebeginn (gleichzeitig erster Beitragsstichtag und Beginn der Rückdeckungsversicherung) 0 1

Beginn der Entgeltumwandlung (oftmals einen Monat vor erster Beitragszahlung)

Die Entgeltumwandlung umfasst

- arbeitsvertraglich vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt***
- vermögenswirksame Leistungen
- regelmäßig wiederkehrende Sonderbezüge****

Die Versorgungsleistungen sind fällig zum

Gewünschtes Renteneintrittsalter

Gesamtbeitrag (Versorgungsbeitrag) €

Beitragsaufteilung
(Hinweis: Bei Entgeltumwandlung und Mischfinanzierung immer sofort unverfallbar)

Arbeitnehmerbeitrag €

Arbeitgeberbeitrag €

Zahlungsweise ☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich

Der Gesamtbeitrag unterliegt der jährlichen dynamischen Anpassung

nein ja, in Höhe von % (nur ganze Prozentsätze zwischen 1 % und 10 %)

Hinweis: Ein Betriebsausgabenabzug der Beiträge kann unter anderem nur dann vorgenommen werden, wenn keine Überversorgung unter Berücksichtigung der Dynamik vorliegt. Eine Dynamik, die über 3 % liegt, könnte möglicherweise bei der Prüfung einer Überversorgung beachtlich sein.

Die **Anwartschaft** des Leistungsanwärters ist

- gesetzlich unverfallbar (gemäß § 1b BetrAVG)
- von Beginn an vertraglich unverfallbar (zwingend bei Mischfinanzierung/möglich bei einer ausschließlichen Finanzierung durch das Trägerunternehmen)
- vertraglich unverfallbar nach Jahren (kürzer als 3 Jahre, nur möglich bei einer ausschließlichen Finanzierung durch das Trägerunternehmen)

Das Trägerunternehmen entscheidet sich nachfolgende Leistungen zu gewähren (bitte prüfen Sie die änderbare Vorbelegung).

☒ Altersleistung ☒ Hinterbliebenenleistung ☐ Invaliditätsleistung im Rahmen einer ☒ Rentenzusage ☐ Kapitalzusage

Eine Kombination von Renten- und Kapitalzusage ist ausgeschlossen.

* Antragsteller aus Irland sowie aus Staaten außerhalb der EU mit Ausnahme der Schweiz und Norwegen bitte auch den Fragebogen „Ausländische Staatsangehörige“ ausfüllen, den Sie auf www.canadalife.de finden. **Auch eingetragene Lebenspartnerschaften nach LPartG. *** Ebenso umfasst werden Entgeltbestandteile, die zwar bereits erdient, aber noch nicht fällig geworden sind. ****Variable Sonderzahlungen sind aus steuerlichen Gründen nicht zulässig.

Einzelantrag

für die Aufnahme des Arbeitgebers (Trägerunternehmen) und des Arbeitnehmers (Leistungsanwärter)

Mit diesem Formular beantragt das Trägerunternehmen die Aufnahme als ordentliches Mitglied in die CLE UK und eines Leistungsanwärters in den Kreis der Begünstigten.

Bitte beachten Sie:

01 Bitte lassen Sie diesen Antrag vom Trägerunternehmen unterschreiben.

02 Bitte geben Sie bei den Angaben zum zuständigen Ansprechpartner bei dem Trägerunternehmen immer auch die Telefonnummer und E-Mail-Adresse an.

03 Bitte geben Sie unter PERSÖNLICHE DATEN immer auch den Diensteintritt des Leistungsanwärters an.

04 Bitte beachten Sie, dass Sie zum Einzug der Beiträge zwingend ein Firmenkonto angeben und dass der Kontoinhaber auch Trägerunternehmen sein muss.

05 Wichtig: Das Sepa-Lastschriftmandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig.

06 Im Fall der **Überweisung** von Zahlungen an uns, stellen Sie bitte sicher, dass die Zahlungen rechtzeitig, mindestens drei Tage vor dem Termin der Beitragszahlung durch uns an die Rückdeckungsversicherung, erfolgen. Bitte beachten Sie auch, dass hierfür höhere Verwaltungsgebühren gemäß Gebührenordnung fällig sind.

07 Gemäß Leistungsplan kann eine nicht rechtzeitige Zahlung auch zu einer Leistungskürzung durch die Rückdeckungsversicherungsgesellschaft führen.

Einzelantrag für die Aufnahme des Trägerunternehmens und des Leistungsanwärters

Stand Januar 2024

Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V.

ANTRAGSTELLER (ARBEITGEBER BZW. TRÄGERUNTERNEHMEN UND LEISTUNGSANWÄRTER (ARBEITNEHMER BZW. ORGANPERSON))

ANTRAGSTELLER (ARBEITGEBER BZW. TRÄGERUNTERNEHMEN)

Trägerunternehmen	
Registernummer (soweit vorhanden)	
Gründungsdatum	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort (Wohnsitz)	
Ansprechpartner im Unternehmen	
Telefonnummer	
Fax	
E-Mail	

LEISTUNGSANWÄRTER (ARBEITNEHMER BZW. ORGANPERSON)

Titel, Nachname	
Vorname(n)	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort (Wohnsitz)	
Geburtsdatum	
Diensteintritt	
Ausgeübte berufliche Tätigkeit (bitte unbedingt angeben)	
Personalnummer	

STELLUNG DES LEISTUNGSANWÄRTERS IM UNTERNEHMEN

Fallgruppe 1:

☐ Arbeitnehmer ohne Beteiligung

☐ Geschäftsführer/Vorstand ohne Beteiligung

Fallgruppe 2:

☐ Geschäftsführer/Vorstand mit Beteiligung in Höhe von ____ % (Bitte beachten Sie hierzu Anlage 3 „Informationen für die Aufnahme von Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) und deren Familienangehörigen sowie von (mitarbeitenden) Ehegatten oder (mitarbeitenden) eingetragenen Lebenspartnern von Einzelunternehmern“)

Fallgruppe 3:

☐ Angehöriger des Unternehmers/Gesellschafters (Bitte beachten Sie hierzu Anlage 3 „Informationen für die Aufnahme von Gesellschafter-Geschäftsführern und deren Familienangehörige“)

☐ Ehegatten ohne Beteiligung

☐ Gesellschafter-Arbeitnehmer mit Beteiligung in Höhe von ____ %

☐ Ehegatte/Lebenspartner des Inhabers einer Personengesellschaft

☐ Angehöriger eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers (Bitte beachten Sie hierzu Anlage 3 „Informationen für die Aufnahme von Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) und deren Familienangehörigen sowie von (mitarbeitenden) Ehegatten oder (mitarbeitenden) eingetragenen Lebenspartnern von Einzelunternehmern“)

Für die Prüfung der körperschaftsteuerlichen Voraussetzungen einer Unterstützungskasse als Sozialeinrichtung sind weitere Informationen zwingend notwendig.

Es bestehen weitere Beteiligungen für (bitte immer angeben)

Nachname		____ %	dieser ist Geschäftsführer ja ☐ nein ☐
Vorname(n)			
Nachname		____ %	dieser ist Geschäftsführer ja ☐ nein ☐;
Vorname(n)			bei mehr als 3 Geschäftsführern separat formlose Mitteilung

Liegen abweichende Stimmrechte vor? ☐ Ja, in Höhe von ____ %

☐ Nein

Veränderungen sind der Unterstützungskasse umgehend mitzuteilen!

ERKLÄRUNG DES TRÄGERUNTERNEHMENS

Das Trägerunternehmen beantragt bei der Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. die Aufnahme als Mitglied und die Aufnahme des in der vorstehenden Anmeldung genannten Leistungsanwärters in den Kreis der Leistungsanwärter entsprechend der vereinbarten Zusage auf betriebliche Altersversorgung (Beitragsorientierte Leistungszusage). Die erforderlichen Finanzierungsmittel (Zuwendungen) werden regelmäßig der Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. zugeführt. Bei nicht ausreichenden Zuwendungen durch das Trägerunternehmen kann die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. die Leistungen durch einseitige Erklärung gegenüber dem Leistungsanwärter kürzen oder einstellen. Für diesen Fall erklärt das Trägerunternhmen ausdrücklich, dass er in die Leistungen gemäß dem Leistungsplan eintritt.

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung des Trägerunternehmens gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen der Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V.

Das Trägerunternehmen wird seine gesetzlichen Meldepflichten beim Pensions-Sicherungs-Verein a. G. wahrnehmen.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. soll zum 0 1 ____ erfolgen. Die Satzung und die Gebührenordnung der Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. hat das Trägerunternehmen zur Kenntnis genommen.

Bei Aufnahme von Gesellschaftern-Geschäftsführern (GGF) und Familienangehörigen von Gesellschaftern sowie von (mitarbeitenden) Ehegatten oder (mitarbeitenden) eingetragenen Lebenspartnern von Einzelunternehmern bestätigt das Trägerunternehmen die Anlage 3 vor Antragstellung erhalten zu haben. Die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsgebühren besteht solange, wie die Unterstützungskasse eine Versorgungsanwartschaft des Trägerunternehmens zu verwalten hat.

☐ Das Trägerunternehmen erteilt mit Unterschrift unter diesen Antrag bis auf Widerruf eine SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigung für die Abbuchung der Zuwendungen sowie die Verwaltungsgebühren von dem gesondert zu benennenden Konto. Die Abbuchungen erfolgen 3 Werktage vor Fälligkeit der Beitragszahlung an die jeweilige Rückdeckungsversicherungsgesellschaft.

☐ Das Trägerunternehmen nimmt davon Kenntnis, dass bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung höhere Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung entstehen. Es wird diese gemeinsam mit der regelmäßigen Dotierung 3 Werktage vor Fälligkeit der Beitragszahlung an die jeweilige Rückdeckungsversicherung an die Unterstützungskasse überweisen.

Ort		**Unterschrift/Stempel** Trägerunternehmen	
Datum			

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR WIEDERKEHRENDE ZAHLUNGEN Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Zahlungsempfänger:
Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V., Max-Josefs-Platz 11, 83022 Rosenheim, Gläubiger-Identifikationsnummer DE45ZZZ00000358447

Mandatsreferenznummer: Ihre Mitgliedsnummer

Wir ermächtigen die Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V. Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V. auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Wir können innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR DAS TRÄGERUNTERNEHMEN

SEPA-Basislastschrift

Mit Erteilung der SEPA-Basislastschrift werden wir alle Zahlungen (zu Beginn vereinbarte, später hinzukommende, später veränderte Zahlungen) von Ihrem Konto einziehen. Sie weisen mit diesem Mandat Ihre kontoführende Bank oder Sparkasse an, diese SEPA-Basislastschrift einzulösen. Die notwendige Mandatsreferenznummer erhalten Sie von uns gemeinsam mit den Aufnahmeunterlagen und den Anwartschaftsbestätigungen für Ihre Leistungsanwärter. Zahlungen sind ausschließlich von Konten unserer Trägerunternehmen möglich.

Hinweis: Meine/Unsere Rechte zu dem obigen Mandat sind in einem Merkblatt enthalten, das ich/wir von meinem/unserem Kreditinstitut erhalten kann/können.

Name/Stempel des Trägerunternehmens /Kontoinhabers	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort (Wohnsitz)	
Kreditinstitut	
IBAN	D E
BIC	
Ort	
Datum	
Stempel/Unterschrift des Kontoinhabers	

Versorgungszusage

zwischen Trägerunternehmen und Leistungsanwärter

Bitte beachten Sie:

01 Der Anwartschaftsbeginn und erster Beitragsstichtag entspricht dem Beginn des Rückdeckungsversicherungsvertrags.

02 Bei Entgeltumwandlung liegt der Anwartschaftsbeginn und erster Beitragsstichtag in der Regel einen Monat nach der Entgeltumwandlung.

BEITRAGSORIENTIERTE LEISTUNGSZUSAGE

Der **Leistungsanwärter**

☐ Frau ☐ Herr

Titel, Nachname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum			

erhält durch das **Trägerunternehmen**

Name/Firma	

eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung.

1. Das Trägerunternehmen sagt dem Leistungsanwärter ab dem 01 (Anwartschaftsbeginn) eine **beitragsorientierte Leistungszusage** in Form einer:
   ☒ Rentenzusage (mit Kapitaloption)
   ☐ Kapitalzusage (mit Rentenoption)
   im Sinne des §1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG über die **Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V.** zu.
2. Die Versorgungsleistungen sind fällig zum _____ (Bitte Datum angeben.)
3. Das Trägerunternehmen erbringt **Zuwendungen** in Höhe von € _____ an die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. Diese Zuwendungen werden an eine für den Leistungsanwärter bestimmte Rückdeckungsversicherung gezahlt.
4. Die **Zahlungen** erfolgen ☐ monatlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich ☐ jährlich
   Es wird eine Dynamik der Zuwendungen in Höhe von _____ % (nur ganze Prozentsätze zwischen 1 % und 10 %) vereinbart.
5. Die **Finanzierung** erfolgt
   5.1 ☐ durch das Trägerunternehmen
   5.2 ☐ im Wege einer Entgeltumwandlung (s. separate Entgeltumwandlungsvereinbarung in Anlage 1 zum Leistungsplan)
   5.3 ☐ mischfinanziert als Kombination aus arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierter bAV (s. separate Entgeltumwandlungsvereinbarung in Anlage 1 zum Leistungsplan)
   Das Trägerunternehmen zahlt € _____, der Leistungsanwärter zahlt € _____ gemäß Zahlungsweise.
6. Die **Zuwendungen** werden erbracht, solange das Trägerunternehmen zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Anstellungsverhältnis verpflichtet ist. In Zeiten, in denen aufgrund fehlender Lohnfortzahlung kein Arbeitslohn gezahlt wird, insbesondere in den Fällen:
   • einer andauernden Erkrankung von mehr als 6 Wochen,
   • Erziehungsurlaub
   • unbezahlten Urlaubs,
   entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung durch das Trägerunternehmen.
7. Die Unterstützungskasse verwendet die **Zuwendungen gemäß Leistungsplan** in voller Höhe für die Beiträge an eine Rückdeckungsversicherung.
8. Die **Art und Höhe der zugesagten Leistungen** ist dem Leistungsplan und der Anwartschaftsbestätigung zu entnehmen, die nach der Erstellung des Versicherungsscheins ausgefertigt wird. Die Höhe der Versorgungsleistungen entspricht den garantierten Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung, vorausgesetzt die Beiträge werden bis zum Laufzeitende entrichtet. Die anfallenden Überschüsse und oder ähnliche Erträge und oder andere Werterhöhungen werden, sofern Sie endgültig dem Vertrag zugeordnet sind, zur Erhöhung der Leistung verwendet. Ein Leistungsanspruch über die dort genannten Werte hinaus ist nach dem Leistungsplan ausgeschlossen.
9. Der Leistungsanwärter erhält nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze oder zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt des Leistungsbezugs die vereinbarte Altersleistung. Ein entgegen Satz 1 vorgezogener oder aufgeschobener Zeitpunkt für den Leistungsbezug ist im Einvernehmen zwischen dem Leistungsanwärter und dem Trägerunternehmen, spätestens jedoch 6 Monate vor dem zu ändernden bzw. dem vorgezogenen Leistungsbezug, schriftlich zu vereinbaren. Für Leistungsanwärter, die dem Geltungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) unterliegen, sind die Regelungen des § 6 BetrAVG, in seiner jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.
10. Die Versorgungszusage ist vom **Zustandekommen des Rückdeckungsversicherungsvertrags** abhängig.
11. Die **Anwartschaft** des Leistungsanwärters ist
    ☐ gesetzlich unverfallbar (gemäß § 1b BetrAVG)
    ☐ von Beginn an vertraglich unverfallbar (zwingend bei Mischfinanzierung/möglich bei einer ausschließlichen Finanzierung durch das Trägerunternehmen)
    ☐ vertraglich unverfallbar nach _____ Jahren (kürzer als 3 Jahre, nur möglich bei einer ausschließlichen Finanzierung durch das Trägerunternehmen)
12. **Bei einem vorzeitigen Ausscheiden** aus dem Trägerunternehmen ist die erreichte Anwartschaft auf Leistungen maßgeblich. Sie besteht in Höhe der durch Beiträge finanzierten Leistungen der Rückdeckungsversicherung.
13. Eine zwischen den Parteien ggf. bereits bestehende **anderweitige Versorgungsregelung** bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
14. Ist eine **Verpfändung** zur Sicherung der Ansprüche des Leistungsanwärters oder seiner Hinterbliebenen gewünscht, so ist dieses Pfandrecht gesondert zu bestellen. Die Verpfändung wird in diesem Fall von der Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft schriftlich angezeigt und von dieser schriftlich bestätigt.
15. Für den Fall, dass es sich bei dem Leistungsanwärter um einen geschäftsführenden Gesellschafter oder Vorstand handelt, bestätigt das Trägerunternehmen und der Leistungsanwärter mit seiner Unterschrift, dass er von den Regelungen des **§ 181 BGB** befreit ist. **Ein Statuswechsel im Sinne einer arbeitsrechtlich nichtbeherrschenden oder beherrschenden Stellung wird der Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. angezeigt.**
16. Den Parteien dieser Vereinbarung ist bekannt, dass die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. im Rahmen der Verwaltung der Zusage Dritten ggf. den Zugang zu Daten verschaffen muss (Datenverarbeitung). Die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. achtet dabei strikt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO entnehmen Sie den Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten in Anlage 5 zum Leistungsplan.
17. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist dann eine **angemessene Regelung** zu setzen, die nach Sinn und Zweck der am nächsten kommt, die festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.

Ort		**Unterschrift/Stempel** Trägerunternehmen	
Datum		**Unterschrift** Leistungsanwärter	

Kenntnisnahme

Ort		Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V.	
Datum			

Leistungsplan für eine beitragsorientierte Leistungszusage

Für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen dieses Leistungsplanes.

Bitte beachten Sie:

01 Bitte lassen Sie den Leistungsplan vom Trägerunternehmen unterschreiben.

02 Bitte legen Sie unter § 3 Beitragsorientierte Leistungszusage/Wahlmöglichkeit die Art der Leistungen fest, die im Rahmen einer Renten- oder Kapitalzusage gewährt werden sollen.

§ 1 Teilnahmebedingungen

Alle vom Trägerunternehmen gemeldeten Arbeitnehmer (nachfolgend Leistungsanwärter genannt) sind berechtigt, an der Versorgung über die Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V. teilzunehmen.

Der Leistungsanwärter muss sich zum Aufnahmetermin in einem laufenden Arbeitsverhältnis befinden oder einen bestehenden Dienstleistungsvertrag mit dem Trägerunternehmen haben.

Vom Anwendungsbereich des Leistungsplans auch erfasst sind Personen, die ein Versorgungsanrecht durch die interne Teilung eines bereits bestehenden Versorgungsanrechts erworben haben.

Die Unterstützungskasse behält sich vor, Personen, nach § 1 Nr. 1 KStDV, aus dem Kreis der Leistungsanwärter auszuschließen oder deren Leistungen einzuschränken, soweit die Steuerfreiheit der Unterstützungskasse durch einen Verstoß gegen die Regelungen der §§ 1 und 3 KStDV gefährdet ist.

Es gelten im Übrigen die jeweils aktuellen Aufnahmebedingungen von Trägerunternehmen als Vereinsmitglied der Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V.

§ 2 Aufnahme in die Versorgung

Die Aufnahme erfolgt zum Ersten des Monats, der auf die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen folgt oder mit ihr zusammenfällt.

Teilnahmevoraussetzung ist, dass die Rückdeckungsversicherungsgesellschaft den Vertrag nach der Maßgabe des § 10 annimmt.

Der Leistungsanwärter hat beim Zustandekommen des Vertrags mitzuwirken und sich ggf. ärztlich untersuchen zu lassen. Ohne diese Mitwirkung kann ggf. keine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen entstehen.

§ 3 Beitragsorientierte Leistungszusage/Wahlmöglichkeit

Diese Versorgung ist eine beitragsorientierte Leistungszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Die unter 3.1 bis 3.5 genannten Versorgungsleistungen können durch die Unterstützungskasse erbracht werden, wenn entsprechendes Kassenvermögen zur Verfügung steht.

Zur Finanzierung dieser Leistungen werden von der Unterstützungskasse Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Die Höhe der Versorgungsleistungen ist abhängig von der Höhe der Zuwendung (Versorgungsbeitrag) an die Unterstützungskasse, dem Alter der versorgungsberechtigten Person bei Aufnahme und der bei der Aufnahme maßgeblichen versicherungstechnischen Grundlagen des jeweiligen Rückdeckungsversicherungsvertrags.

Endet aufgrund arbeitsvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen die Verpflichtung zur Zahlung von laufenden Bezügen an den Leistungsanwärter, ohne dass das Arbeitsverhältnis beendet worden ist, ist das Trägerunternehmen ggf. nicht mehr verpflichtet Zuwendungen an die Unterstützungskasse zu leisten.

Die Einstellung bzw. Reduzierung der Zuwendungen (Versorgungsbeiträge) führt unter Anwendung der in § 9 festgelegten Grundsätze zu einer Reduzierung der Versorgungsleistungen gemäß § 5 dieses Leistungsplanes.

Die bestehende Versorgungsanwartschaft wird bei Eintritt in die entgeltlose Dienstzeit auf die Leistung reduziert, die sich aus dem Deckungskapital der auf das Leben des Leistungsanwärters abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung ergibt.

Entsteht im Anschluss an die entgeltlose Dienstzeit wieder ein Anspruch auf Entgelt und wird die Finanzierung der bestehenden Versorgungszusage fortgesetzt, erhöht sich dadurch die Versorgungsanwartschaft nach Maßgabe des vorangehenden Absatzes, ohne Berücksichtigung des Zeitraums der vorangegangenen entgeltlosen Dienstzeit.

Die Höhe der Versorgungsanwartschaft bei Eintritt in die entgeltlose Zeit oder bei Fortführung der Dotierung ergibt sich aus der jeweiligen Anwartschaftsbestätigung.

Das Trägerunternehmen entscheidet sich nachfolgende Leistungen zu gewähren (bitte ankreuzen).

☒ Altersleistung ☒ Hinterbliebenenleistung ☐ Invaliditätsleistung

im Rahmen einer ☒ Rentenzusage ☐ Kapitalzusage

Eine Kombination von Renten- und Kapitalzusage ist ausgeschlossen.

3.1 Altersleistungen

3.1.1 Rentenzahlung
Die lebenslange Altersrente wird gezahlt, wenn

a) die jeweils zutreffende Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird oder

b) das Trägerunternehmen und der Leistungsanwärter eine feste Altersgrenze vereinbart haben (bei Leistungsanwärtern, die als steuerrechtlich beherrschend anzusehen sind, gilt zwingend die jeweils zutreffende Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung).

Die Höhe der Altersleistung ergibt sich aus der jeweiligen Rückdeckungsversicherung. Die Höhe der Leistung ist der jeweiligen, auf den Leistungsanwärter ausgestellten Anwartschaftsbestätigung zu entnehmen.

Alternativ kann ein Versorgungskapital gemäß § 11.1 b) an die Leistungsanwärter ausgezahlt werden.

3.1.2 Kapitalzahlung
Die Altersleistung wird in Form einer einmaligen Kapitalzahlung erbracht, wenn

a) die jeweils zutreffende Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird oder

b) das Trägerunternehmen und der Leistungsanwärter eine feste Altersgrenze vereinbart haben (bei Leistungsanwärtern, die als steuerrechtlich beherrschend anzusehen sind, gilt zwingend die jeweils zutreffende Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung).

Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus der jeweiligen Rückdeckungsversicherung. Die Höhe der Leistung ist der jeweiligen, auf den Leistungsanwärter ausgestellten Anwartschaftsbestätigung zu entnehmen.

Alternativ kann eine monatliche Rentenzahlung in Form einer lebenslangen Altersrente an den Leistungsanwärter ausgezahlt werden, sofern dies in der arbeitsrechtlichen Zusage vereinbart worden ist.

Die Wahlmöglichkeit wird im Einvernehmen zwischen dem Leistungsanwärter und dem Trägerunternehmen getroffen. Zusätzlich bedarf es auch der Zustimmung der Unterstützungskasse und der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft.

3.2 Vorgezogene Altersleistungen

Sofern die Voraussetzungen des § 6 BetrAVG erfüllt werden, kann der Leistungsanwärter eine vorgezogene Altersleistung ab dem 62. Lebensjahr (für Zusagen ab dem 01.01.2012) beantragen.

Für Personen, bei denen das BetrAVG keine Anwendung findet, gilt, dass diese nur dann eine vorgezogene Altersleistung beantragen können, wenn sie eine schriftliche Bestätigung darüber vorlegen können, dass eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird, und ein entsprechender Rentenbescheid darüber vorgelegt wird. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, kann eine vorgezogene Altersleistung auch dann gewährt werden, wenn die Versorgungszusage eine solche vertraglich vorsieht.

Die besonderen steuerlichen Voraussetzungen für Gesellschafter-Geschäftsführer sind zu beachten.

Die vorzeitig zu zahlende Versorgungsleistung berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Inanspruchnahme vorhandenen Wert der Rückdeckungsversicherung und kann u. U. deutlich unter der ursprünglich in Aussicht gestellten Leistung liegen. Maßgeblich sind die zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der Rückdeckungsversicherung für den Fall einer vorgezogenen Inanspruchnahme.

3.3 Aufgeschobene Altersleistung

Sieht die auf das Leben des Leistungsanwärters abgeschlossene Rückdeckungsversicherung eine flexible Ablaufphase vor und wird unter Fortzahlung der Beiträge hiervon Gebrauch gemacht und liegen die Voraussetzungen gemäß der Versicherungsbedingungen vor, erhöht sich die Altersleistung gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

Eine Tätigkeit über den ursprünglich vereinbarten Versorgungstermin hinaus ohne Beitragszahlung kann zu einer Leistungssteigerung gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen führen.

Für die aufgeschobene Altersleistung gilt Ziffer 3.1 Satz 1 entsprechend.

3.4 Hinterbliebenenleistungen

(Mitarbeitende) Ehegatten oder (mitarbeitende) eingetragene Lebenspartner von Einzelunternehmern sind ausdrücklich von sämtlichen Hinterbliebenenleistungen nach diesem Leistungsplan (einschließlich Sterbegeld) ausge-

schlossen. Für diesen Personenkreis kann eine Hinterbliebenenversorgung zivilrechtlich nicht eingerichtet werden, da im Leistungsfall Anspruchsberechtigter und Verpflichteter in der Person des Einzelunternehmers zusammenfallen würden und der Anspruch erlischt (zivilrechtliche Konfusion).

Sollte es durch Erbfolge oder Rechtsformwechsel des Trägerunternehmens dazu kommen, dass Anspruchsberechtigung und Verpflichtung in einer Person zusammenfallen, können ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Anwartschaften erworben werden.

Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, gegenüber der Unterstützungskasse jeden Vorgang unverzüglich anzuzeigen, durch den Anspruchsberechtigung und Verpflichtung in einer Person zusammenfallen. Aus diesem Grunde können im Falle der Nichtbeachtung ab diesem Zeitpunkt geleistete Dotierungen nicht zurückgefordert werden. Leistungen, die sich aus diesen Dotierungen ergäben, können durch die Unterstützungskasse nicht erbracht werden.

Sofern nach dem Ableben des Leistungsanwärters bzw. Leistungsempfängers eine Zahlung durch den Rückdeckungsversicherer an die Unterstützungskasse erfolgt, kann eine Hinterbliebenenleistung in Form einer lebenslangen Rente oder als einmalige Kapitalleistung erbracht werden. Die Höhe ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen der jeweiligen Rückdeckungsversicherung.

Die Hinterbliebenenleistung ist im Todesfall an nachfolgende Personen zu zahlen, wobei die Rangfolge zwischen dem Trägerunternehmen und dem Leistungsanwärter bzw. Leistungsempfänger festgelegt wird, sofern der verwendete Rückdeckungstarif dies zulässt:

a) an den überlebenden Ehegatten, mit dem der Leistungsanwärter bzw. Leistungsempfänger zum Zeitpunkt seines Todes in gültiger Ehe verheiratet war

b) an den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Leistungsanwärter bzw. Leistungsempfänger zum Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gelebt hat.

c) an den überlebenden Lebensgefährten des nicht verheirateten Leistungsanwärters bzw. Leistungsempfängers, mit dem dieser zum Zeitpunkt des Todes in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat, wenn der Lebensgefährte der Unterstützungskasse vor Eintritt des Versorgungsfalles schriftlich benannt wurde und dem zugestimmt hat. Anlage 2 zum Leistungsplan regelt die Einzelheiten.

d) an die überlebenden Kinder im Sinne der jeweils gültigen einkommensteuerlichen Regelungen jeweils zu gleichen Teilen – als Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB.

e) an den überlebenden ehemaligen Ehegatten.

Vorrangige Anwärter schließen nachrangige Anwärter von einer Hinterbliebenenleistung im Sinne dieses Leistungsplans aus.

Sofern beim Tod des Leistungsanwärters bzw. Leistungsempfängers keine der unter a) bis f) genannten Personen vorhanden sind, wird ein einmaliges Sterbegeld an eine dafür empfangsberechtigte Person geleistet. Dies wird in Anlage 2 zum Leistungsplan geregelt. Die Höhe dieses einmaligen Sterbegeldes entspricht den Leistungen der Rückdeckungsversicherung – höchstens jedoch 7.669 €. Ein Sterbegeld kann nur durch Vorlage eines Erbscheins gezahlt werden oder an die Person die die Bezahlung der tatsächlich angefallenen Beerdigungskosten schriftlich gegenüber der Unterstützungskasse nachweisen kann. Dies gilt sowohl für das Bestehen mehrerer Versorgungszusagen in unterschiedlichen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung als auch für das Bestehen mehrerer Rückdeckungsversicherungen für einen Leistungsanwärter.

Bei Selbsttötung eines Leistungsanwärters bzw. Leistungsempfängers behält sich die Unterstützungskasse vor, ob sie eine Hinterbliebenenleistung erbringt oder nicht. Sie wird jedoch immer dann Leistungen erbringen, wenn sie selbst solche von der Rückdeckungsversicherung erhält und die steuerlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

3.5 Invaliditätsleistungen

Sofern im Rahmen der Rückdeckungsversicherung vereinbart, bleibt im Falle einer Berufsunfähigkeit der Anspruch auf die ungekürzte Altersleistung erhalten (Beitragsbefreiung). Zusätzlich kann eine Berufsunfähigkeitsrente als monatlich laufende Leistung vereinbart werden.

Umfang, Höhe und Leistungsdauer der Berufsunfähigkeitsleistung ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen der jeweiligen Rückdeckungsversicherung und werden in der Anwartschaftsbestätigung mitgeteilt. Für die Feststellung der vollständigen oder teilweisen Berufsunfähigkeit und des daraus resultierenden Leistungsumfangs gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder die gesonderten Vereinbarungen der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

Beim Übergang einer Berufsunfähigkeitsrente auf eine Altersrente kann es zu einer niedrigeren Altersrentenzahlung im Verhältnis zur bis dahin erreichten Höhe der Berufsunfähigkeitsrente kommen.

§ 4 Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich im Rahmen der Ehescheidung eines Versorgungsberechtigten richtet sich nach der geltenden Teilungsordnung der Unterstützungskasse. Im Fall einer Teilung bestehender Rückdeckungsversicherungen gilt für die Verträge die Zustimmung aller Pfandrechtsinhaber als bereits erfolgt.

§ 5 Unverfallbarkeit

Liegt Unverfallbarkeit i.S.v. § 1b BetrAVG oder in vertraglicher Form vor und scheidet der Leistungsanwärter vor Eintritt des Versorgungsfalls aus den Diensten des Trägerunternehmens aus, bleibt die Versorgungsanwartschaft erhalten.

Diese aufrechtzuerhaltende Anwartschaft entspricht nach § 2 Abs. 5 BetrAVG den Leistungen der Rückdeckungsversicherung auf Basis der Summe der Dotierungen vom Zusagedatum der Unterstützungskassenversorgung bis zum Ausscheiden aus dem Unternehmen.

Gleiches gilt im Falle des Fortfalls der Leistungsvoraussetzungen zur Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente gemäß Punkt 3.5 vor Erreichen der festen Altersgrenze bzw. vor Erreichen des Termins der vorgezogenen Altersleistung.

§ 6 Erhöhung der Versorgungsleistungen

Die Unterstützungskasse wird nach Maßgabe der ihr durch die Rückdeckungsversicherung zur Verfügung stehenden Leistungen ggf. die Versorgungsleistung erhöhen.

Erhöhung der Versorgungsanwartschaft

Die Unterstützungskasse wird im Fall der Erhöhung der garantierten Versicherungsleistungen in der Anwartschaftsphase diese im Rahmen einer angepassten Anwartschaftsbestätigung dokumentieren.

Erhöhung der Altersrente nach Rentenbeginn

Wenn die Rückdeckungsversicherung nach erstmaliger Zahlung der Altersrente eine höhere Leistung erbringt, werden die Versorgungsleistungen entsprechend erhöht:

a) Ist auf das Leben des Leistungsempfängers eine garantierte Rentensteigerung nach Rentenbeginn vereinbart, werden die Alters- und ggf. auch die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten um mindestens 1 % jährlich – bezogen auf die Vorjahresrente – erhöht.

b) Ist keine garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die Rentenleistung für den Leistungsempfänger, die den Regelungen des BetrAVG unterliegt, um jährlich 1 % erhöht, bezogen auf die Vorjahresrente. Soweit die Rentenerhöhung aus Überschüssen und/oder ähnlichen Erträgen höher ausfällt, werden die oberhalb liegenden Leistungen auf die erforderlichen Anpassungen der Folgejahre angerechnet.

Wird die erforderliche Mindestanpassung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG durch die Überschussbeteiligung und/oder ähnliche Erträge nicht oder nicht vollständig finanziert, ergibt sich insofern ein direkter Anspruch des Leistungsempfängers gegen das Trägerunternehmen, wenn der Leistungsempfänger unter den Regelungsbereich des BetrAVG fällt.

Für alle Leistungserhöhungen gelten die Versicherungsbedingungen der jeweiligen, auf das Leben des Leistungsempfängers abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

§ 7 Begrenzung von Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen sind entsprechend den zulässigen Höchstbeträgen gemäß §§ 2 und 3 KStDV sowie gemäß R 5.5 der Körperschaftsteuer-Richtlinien begrenzt.

§ 8 Verfügungsverbote

Die Abtretung oder die Beleihung der Verpfändung der Versorgungsanwartschaften ist sowohl durch das Trägerunternehmen als auch durch den Leistungsanwärter ausgeschlossen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

§ 9 Freiwilligkeit der Leistungen

Auf die Leistungen aus der Unterstützungskasse besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch eine wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Versorgungsleistungen kann ein Rechtsanspruch weder gegenüber der Unterstützungskasse noch gegen ihre Mitglieder oder Trägerunternehmen erworben werden. Alle Zahlungen der Unterstützungskasse erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

Grundsätzlich gilt, dass die Unterstützungskasse ihre Leistungen einstellen oder kürzen muss, wenn das Trägerunternehmen die erforderlichen Zuwendungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stellt oder gestellt hat.

§ 10 Rückdeckungsversicherungen

Die Unterstützungskasse wird zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtung eine oder mehrere Rückdeckungsversicherungen, in der Regel bei der Canada Life Assurance Europe plc, abschließen.

Sämtliche Rechte aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag, den die Unterstützungskasse abschließt, stehen ausschließlich der Unterstützungskasse zu.

Zur Beurteilung des versicherungstechnischen Risikos behält sich der Rückdeckungsversicherer eine medizinische Risikoprüfung vor. Dafür kann es notwendig sein, dass der Leistungsanwärter Angaben über seinen Gesundheitszustand machen muss oder sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen hat. Es werden Formulare des Rückdeckungsversicherers verwendet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierzu erforderlichen Angaben haftet der erklärende Leistungsanwärter selbst.

Die Unterstützungskasse übernimmt keine Haftung zur Vollständigkeit und Richtigkeit der hierzu gemachten Angaben.

Notwendige versicherungsmathematische Zuschläge und/oder Leistungsausschlüsse bedürfen der Zustimmung des Leistungsanwärters.

§ 11 Auszahlung und Fälligkeit von Versorgungsleistungen

Leistungen der Unterstützungskasse müssen schriftlich vom Leistungsanwärter und dem Trägerunternehmen beantragt werden. Die Höhe der Leistungen wird gegenüber dem Leistungsanwärter durch einen Leistungsbescheid dokumentiert. Der Leistungsanwärter erhält einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Versorgungsleistung.

Grundsätzlich hat das Trägerunternehmen für die nachgelagerte Besteuerung und Verbeitragung in die Sozialversicherung Sorge zu tragen. Sofern die Auszahlung über die Unterstützungskasse erfolgen soll, sind dieser die erforderlichen Angaben zu machen und die angeforderten Unterlagen vorzulegen.

Die Unterstützungskasse wird die ihr obliegenden gesetzlichen Meldepflichten als Zahlstelle einhalten.

Die Unterstützungskasse kann zur Zahlung der Versorgungsleistungen die Vorlage bestimmter zusätzlicher Unterlagen verlangen (z. B. Lebensbescheinigung), deren Notwendigkeit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder den der Rückdeckung zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ergibt.

11.1 Altersleistung

Im Rahmen einer ggf. vereinbarten Altersleistung wird die Unterstützungskasse Leistungen erbringen.

a) Lebenslange Altersrenten werden entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Rückdeckungsversicherung gezahlt und gemäß § 6 erhöht.

b) Kapitalleistungen werden in einem Betrag oder maximal 9 gleichen Teilzahlungen ausgezahlt. Die Wahlmöglichkeit wird im Einvernehmen zwischen dem Leistungsanwärter und dem Trägerunternehmen getroffen. Zusätzlich bedarf es auch der Zustimmung der Unterstützungskasse und der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft. Die Auszahlung des Versorgungskapitals erfolgt zum vereinbarten Fälligkeitstermin der Versorgungsleistung. Der Antrag auf die Kapitalzahlung ist im Voraus entsprechend den Bedingungen der Rückdeckungsversicherung schriftlich gegenüber der Unterstützungskasse zu stellen.

Durch die vollständige Kapitalzahlung erlöschen sämtliche Ansprüche aus der Zusage.

11.2 Vorgezogene und aufgeschobene Altersleistungen

Im Fall der vorgezogenen sowie der aufgeschobenen Altersleistung berechnet sich diese nach dem vorhandenen Deckungskapital der jeweiligen Rückdeckungsversicherung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Die vorgezogene Altersleistung darf frühestens nach den geltenden steuerrechtlichen Regeln hierzu in Anspruch genommen werden.

11.3 Invaliditätsleistungen

Im Fall einer Invaliditätsversorgung ist der Leistungsanwärter bzw. Leistungsempfänger verpflichtet, die versicherungsvertraglichen Meldepflichten des jeweiligen Rückdeckungsversicherungsvertrags einzuhalten.

Dies betrifft sowohl den Eintritt einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bzw. die Feststellung des Grades der Berufsunfähigkeit als auch deren Minderung oder Wegfall bzw. die Wiederaufnahme einer Tätigkeit.

11.4 Hinterbliebenenleistungen

Im Rahmen einer ggf. vereinbarten Hinterbliebenenversorgung kann eine laufende Rente oder eine Kapitalzahlung geleistet werden.

a) Rentenzahlung
Lebenslange Hinterbliebenenrenten werden entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Rückdeckungsversicherung gezahlt und gemäß § 6 dieses Leistungsplanes erhöht.

b) Kapitalzahlung
Ein fällig werdendes Hinterbliebenenkapital bei Tod des Leistungsanwärters bzw. Leistungsempfängers wird in einem Betrag oder maximal 9 gleichen Teilzahlungen ausgezahlt. Der Antrag auf Kapitalzahlung ist im Voraus entsprechend den Bedingungen der Rückdeckungsversicherung gegenüber der Unterstützungskasse zu stellen.

Hinterbliebenenleistungen können nur erbracht werden, wenn der Unterstützungskasse der Tod des Leistungsanwärters bzw. Leistungsempfängers schriftlich, durch Vorlage einer beglaubigten Kopie der Sterbeurkunde und ggf. weiteren Unterlagen angezeigt wird.

11.5 Fälligkeit der Versorgungsleistung

Alle Leistungen werden am Ende des Monats, der auf den Monat der Entstehung des Anspruchs folgt, gezahlt. Frühestens jedoch am Ende des Monats, der dem Monat folgt, an dem die Unterstützungskasse die Leistungen von der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft erhalten hat.

Sofern mehrere Rückdeckungsversicherungsgesellschaften unterschiedliche Fälligkeitstermine aufweisen, ist die Fälligkeit des Leistungsbezugs aus der Rückdeckungsversicherung zu entnehmen, die zuletzt abläuft. Frühestens jedoch am Ende des Monats, der dem Monat folgt, an dem die Unterstützungskasse die Leistungen von der zuletzt ablaufenden Rückdeckungsversicherungsgesellschaft erhalten hat.

§ 12 Subsidiärhaftung

Satzungsgemäß wird die Unterstützungskasse ihre Versorgungsleistungen einstellen oder kürzen, wenn das Trägerunternehmen die zur Erfüllung der vereinbarten Versorgungsleistungen notwendige Dotierung nicht, nicht rechtzeitig bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stellt oder gestellt hat.

Hat der Leistungsanwärter bzw. Leistungsempfänger trotz der Einstellung oder Kürzung der Leistung durch die Unterstützungskasse einen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistung, so richtet sich der Anspruch nicht gegen die Unterstützungskasse, sondern gegen das Trägerunternehmen selbst.

Sofern die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens bei der Unterstützungskasse endet oder das Trägerunternehmen die Zuwendungen an die Unterstützungskasse einstellt, bleiben die bis dahin erdienten Anwartschaften des Leistungsanwärters erhalten.

§ 13 Informationsbereitstellung durch das Trägerunternehmen

Im Rahmen der Erteilung der Unterstützungskassenzusage wird das Trägerunternehmen alle relevanten Informationen an den Leistungsanwärter weitergeben.

Er ist von dem Inhalt dieses Leistungsplans in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist er auf die Regelungen zur Unverfallbarkeit, zur Freiwilligkeit und zur Subsidiärhaftung des Trägerunternehmens hinzuweisen.

- § 5 (Unverfallbarkeit)
- § 9 (Freiwilligkeit der Leistungen)
- § 12 (Subsidiärhaftung)

Zusätzlich wird das Trägerunternehmen die Unterstützungskasse in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten unterstützen.

Dies betrifft vor allem die Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen bei der Auszahlung von Versorgungsleistungen.

§ 14 Versorgungsvorbehalt

Die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen steht unter dem Vorbehalt der Annahme der Rückdeckungsversicherung durch den Lebensversicherer.

§ 15 Datenschutz und Datenverarbeitung

Die Unterstützungskasse wird im Rahmen der Erbringung der Versorgungsleistungen personenbezogene Daten der Leistungsanwärter bzw. Leistungsempfänger im erforderlichen Umfang verarbeiten und – wenn notwendig – an Dritte, bspw. Versicherungsunternehmen, versicherungsmathematische Gutachter, PSVaG, Versicherungsvermittler und -makler oder Finanzdienstleister übermitteln.

Personenbezogene Gesundheitsdaten werden nur an Lebensversicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften übermittelt.

Die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden dabei eingehalten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO entnehmen

Sie den Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten in Anlage 5 zum Leistungsplan.

§ 16 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen des Leistungsplans bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformregelung. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für eine individuelle vertragliche Abrede, sofern diese Individualabrede nicht nur die Änderung und/oder Ergänzung des Leistungsplans, sondern auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis für die konkrete individuelle Vertragsänderung oder -ergänzung betrifft.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen aufgrund von Rechtsprechung oder Gesetzeslage ganz oder teilweise ungültig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden bzw. sollte diese Versorgungsordnung Regelungslücken aufweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die entsprechenden Bestimmungen so angepasst und Lücken so geschlossen werden, wie sie bei entsprechender Kenntnis ursprünglich formuliert worden wären.

Dabei sind Regelungen so zu fassen, dass der Sinn und Zweck dieses Leistungsplans aufrechterhalten bleibt.

Die Neuformulierungen sind nach billigem Ermessen vorzunehmen. Sofern die vorstehenden Regelungen bzw. das Fehlen von Regelungen zu einer sozialen Härte führen sollten, werden beide Parteien nach billigem Ermessen Abhilfe schaffen.

Der Vorstand der Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V.

UNTERSCHRIFT

Ort	
Datum	

Unterschrift/Stempel Trägerunternehmen	

Anlage 1
zum Leistungsplan

Entgeltumwandlungsvereinbarung

Diese Vereinbarung über die Umwandlung von Arbeitsentgelt in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen wird zwischen Trägerunternehmen und Leistungsanwärter geschlossen.

Bitte beachten Sie:

01 Bitte lassen Sie diesen Antrag vom Trägerunternehmen und Leistungsanwärter unterschreiben.

02 Der Beginn der Entgeltumwandlung liegt in der Regel einen Monat vor dem Anwartschaftsbeginn und erstem Beitragsstichtag.

Entgeltumwandlungsvereinbarung

(Anlage 1 zum Leistungsplan)

Stand Januar 2024

Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V.

Das **Trägerunternehmen**

vereinbart mit dem **Leistungsanwärter**

☐ Frau ☐ Herr

Titel, Nachname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
per Zusagedatum	0 1	

in Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrages den Verzicht von Entgelt zugunsten betrieblicher Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Für diesen Entgeltverzicht wird in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage über die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

Entgeltumwandlungsbetrag

Erstmals zum _____ (Beginn des Entgeltverzichts i. d. R. einen Monat vor dem Zusagedatum)

wird der Anspruch auf

☐ arbeitsvertraglich vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt*

☐ vermögenswirksame Leistungen

☐ regelmäßig wiederkehrende Sonderbezüge**

☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich

um den Betrag von € _____ gekürzt.

Beitrag Trägerunternehmen: (bei Mischfinanzierung)

Zusätzlich wird ein laufender arbeitgeberfinanzierter Betrag von

€ _____ entsprechend der o. g. Zahlweise gewählt.

Gesamtbeitrag: (bei Mischfinanzierung)

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus der laufenden Entgeltumwandlung und arbeitgeberfinanziertem Beitrag zusammen und beträgt somit gemäß o. g. Zahlweise

€ _____.

Der Gesamtbeitrag unterliegt der jährlichen dynamischen Anpassung

☐ nein ☐ ja, in Höhe von _____ %

(nur ganze Prozentsätze zwischen 1 % und 10 %)

Zum Ausgleich des Entgeltverzichts erteilt das Trägerunternehmen dem Leistungsanwärter eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse im Sinne des § 4d EStG.

Der genannte Entgeltumwandlungsbetrag entspricht der Dotierung an die Unterstützungskasse.

Sonstige Leistungen des Trägerunternehmens

Für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen des Trägerunternehmens, wie Gehaltserhöhungen, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Jubiläumszahlungen, Zuschläge und ähnliche Zahlungen bleibt das gegenüber dieser Vereinbarung ungeminderte Gehalt maßgebend.

Weitere zwischen Trägerunternehmen und Leistunsganwärter bestehende oder in Zukunft einzurichtende betriebliche Altersversorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Betriebliche Altersversorgung

Der Leistungsanwärter erhält aufgrund der erfolgten Entgeltumwandlung eine wertgleiche betriebliche Altersversorgung mit folgendem Inhalt:

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Betrag der Entgeltumwandlung als Dotierung an die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. weiter zu leiten. Es handelt sich um eine Dotierung nach § 4d Einkommensteuergesetz (EStG).
- Die Unterstützungskasse wird die Dotierungen als Beitrag für eine Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) verwenden.

Für die Vereinbarung einer Invaliditätsversorgung im Wege einer sog. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung gilt als vereinbart, dass mögliche Änderungen des Versicherungsbeitrags – bspw. durch eine Veränderung der Überschusszuteilung des Versicherers – zu einer Anpassung des Entgeltumwandlungsbetrages führt.

Die Einzelheiten sind dem entsprechenden Versicherungsvertrag und dessen jeweiligen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Art und Höhe der Versorgung, die der Leistungsanwärter erhält, regeln

- der Leistungsplan der Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V.,
- die darauf Bezug nehmende Versorgungszusage (Beitragsorientierte Leistungszusage zwischen Trägerunternehmen und Leistungsanwärter), sowie
- die individuell auf den Leistungsanwärter ausgestellte Anwartschaftsbestätigung.

Entgeltfreie Beschäftigungszeiten

Die Umwandlung von Entgelt in betriebliche Altersversorgung nach dieser Vereinbarung wird das Trägerunternehmen in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit vornehmen, wie er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Anstellungsverhältnis verpflichtet ist. In Zeiten, in denen aufgrund fehlender Lohnfortzahlung kein Arbeitslohn gezahlt wird, insbesondere in den Fällen:

- einer andauernden Erkrankung von mehr als 6 Wochen,
- Erziehungsurlaub,
- unbezahlten Urlaubs,

entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung durch das Trägerunternehmen.

Das Trägerunternehmen wird dem Leistungsanwärter in diesem Fall über die Einstellung der Zahlung an die Unterstützungskasse rechtzeitig informieren.

Die nicht dauerhafte Zahlung von Zuwendungen führt zu einer Reduzierung der Versorgungsleistungen gemäß des Leistungsplans der Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V.

Gesetzliche Sozialversicherung

Dem Leistungsanwärter ist bekannt, dass – soweit sozialversicherungspflichtiges Entgelt umgewandelt wird – für den Umwandlungsbetrag keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Er ist darüber unterrichtet, dass damit auch eine entsprechende Minderung zukünftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (bspw. Altersrenten, Arbeitslosen- und Krankengeld) verbunden ist. Diese Sozialversicherungsfreiheit ist begrenzt auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).

Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Das gilt für Leistungsanwärter, die pflichtversichert und oder gesetzlich in der Krankenversicherung für Rentner oder freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Bei einer vereinbarten Kapitalzahlung gilt 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme.

Einkommensteuer

Der Betrag der Entgeltumwandlung ist in voller Höhe für den Leistungsanwärter steuerfrei. Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen im Versorgungsfall der Einkommensbesteuerung gem. § 19 Absatz 2 EStG.

Vorzeitiges Ausscheiden

Die betriebliche Altersversorgung aus dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Leistungsanwärters aus dem Dienstverhältnis sofort unverfallbar. Die Höhe des unverfallbaren Anspruchs ergibt sich aus den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes oder dessen analoger Anwendung.

Insolvenzsicherung

Die betriebliche Altersversorgung aus dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ist gem. BetrAVG für den Fall der Insolvenz des Trägerunternehmens für den Personenkreis des § 17 BetrAVG insolvenzgeschützt.

Aus diesem Grund sind vom Trägerunternehmen Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSVaG) zu zahlen.

Zusätzlich kann der Rückdeckungsversicherungsvertrag an den Leistungsanwärter verpfändet werden.

Tarifvorbehalt

Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies tarifvertraglich vorgesehen bzw. zugelassen ist.

* Ebenso umfasst werden Entgeltbestandteile, die zwar bereits erdient, aber noch nicht fällig geworden sind.
** Variable Sonderzahlungen sind aus steuerlichen Gründen nicht zulässig.

Datenschutz

Der Leistungsanwärter willigt ein, dass das Trägerunternehmen im erforderlichen Umfang Daten, die der Einrichtung und Abwicklung der Versorgungszusage dienen, an die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. als Versorgungsträger bzw. an die Versicherungsgesellschaft, bei der der jeweilige Rückdeckungsversicherungsvertrag geführt wird, weitergibt und diese oder eine andere beauftragte Stelle, bspw. ein Vermittler oder Finanzdienstleister, die Daten in Datensammlungen führen und verwalten kann.

Personenbezogene Gesundheitsdaten werden nur an Personen- und Rückversicherungsgesellschaften übermittelt; an Vermittler werden sie nur weitergegeben, wenn es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entnehmen Sie den Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten in Anlage 5 zum Leistungsplan.

Der Datenschutz – insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – wird beachtet.

WIDERRUF DER EINWILLIGUNG ODER WIDERSPRUCH GEGEN DIE DATENVERARBEITUNG

1. Widerrufsrecht

Dem Leistungsanwärter steht das Recht zu seine Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

2. Widerspruchsrecht

Verarbeitet die Unterstützungskasse die Daten des Leistungsanwärters zur Wahrung berechtigter Interessen, kann der Leistungsanwärter dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus der besonderen Situation des Leistungsanwärters Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Information für den Leistungsanwärter

Den ausgewiesenen Leistungen der Versorgungszusage liegt der gewählte Versicherungstarif zugrunde.

Die Leistungen sind abhängig vom Alter und vom Geburtsjahr des Leistungsanwärters sowie dem Versorgungsumfang und dem Beginn und dem Ende der vereinbarten Versorgungsleistung. Eine zu beachtende Wertgleichheit ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Umrechnung des Entgeltumwandlungsbetrages.

Der Leistungsanwärter ist darüber informiert, dass durch den Abschluss eines Versicherungsvertrags Kosten entstehen. Dies betrifft vor allem die Antragsbearbeitung, die Beratungsleistung, die Einrichtung und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrags. Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern aus den laufenden Prämien bestritten. Insbesondere bei einer vorzeitigen Auflösung oder Beitragsfreistellung eines Versicherungsvertrages in den ersten Jahren kann es zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen aufgrund von Rechtsprechung oder Gesetzeslage ganz oder teilweise ungültig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden, bzw. weist diese Versorgungsordnung Regelungslücken auf, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die entsprechenden Bestimmungen so angepasst und die Lücken so geschlossen werden, wie sie bei entsprechender Kenntnis ursprünglich formuliert worden wären. Dabei sind die Regelungen so zu fassen, dass der Sinn und Zweck dieser Zusage aufrechterhalten bleibt.

Die Neuformulierungen sind nach billigem Ermessen vorzunehmen. Sofern die vorstehenden Regelungen bzw. das Fehlen von Regelungen zu einer sozialen Härte führen sollte, werden beide Parteien nach billigem Ermessen Abhilfe schaffen. Die zugesagte Versorgungsleistung soll in keinem Fall gefährdet sein.

UNTERSCHRIFT

Ort		Ort	
Datum		Datum	
Unterschrift Leistungsanwärter	X	**Unterschrift** Trägerunternehmen	X

Anlage 2
zum Leistungsplan

Benennung eines Begünstigten für die Hinterbliebenenleistung

Bitte beachten Sie:

01 Bitte lassen Sie dieses Formular vom Leistungsanwärter und Trägerunternehmen unterschreiben.

Benennung eines Begünstigten für die Hinterbliebenenleistung

(Anlage 2 zum Leistungsplan)

Stand Januar 2024

Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V.

HINTERBLIEBENE

Sofern nach dem Ableben des Leistungsanwärters eine Zahlung durch den Rückdeckungsversicherer an die Unterstützungskasse erfolgt, kann eine Hinterbliebenenleistung in Form einer lebenslangen Rente oder als einmalige Kapitalleistung erbracht werden. Die Art und Höhe ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen der jeweiligen Rückdeckungsversicherung.

Die Hinterbliebenenleistung ist im Todesfall an nachfolgende Personen zu zahlen, wobei die Rangfolge zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer individuell festgelegt wird:

a) ☐ den überlebenden Ehegatten, mit dem der Leistungsanwärter zum Zeitpunkt seines Todes in gültiger Ehe verheiratet war,

b) ☐ den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Leistungsanwärter zum Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gelebt hat,

c) ☐ der überlebende Lebensgefährte des nicht verheirateten Leistungsanwärters, mit dem dieser zum Zeitpunkt des Todes in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat, wenn dieser der Unterstützungskasse vor Eintritt des Versorgungsfalles schriftlich benannt wurde.

Immer dann, wenn Sie nicht mit dem Hinterbliebenen verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) leben, benötigen wir die Daten desjenigen mit dem Sie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben und der Leistungen erhalten soll.

Ich bestätige, dass ich mit

☐ Frau ☐ Herr

Titel, Nachname		
Vorname(n)		

in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebe. Mir ist bekannt, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft nur dann gegeben ist, wenn zwei Personen, zwischen denen die Ehe bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtlich möglich wäre, in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Mit dem genannten Lebensgefährten besteht ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung.

Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, meinen Arbeitgeber unverzüglich über eine Änderung zu informieren, wenn sich an diesen Gegebenheiten etwas verändert hat.

d) ☐ die Kinder zu gleichen Teilen, die gemäß § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG berücksichtigungsfähig sind.

e) ☐ der überlebende ehemalige Ehegatte.

f) ☐ Pflegekind, Stiefkind oder faktisches Stiefkind, Enkelkind.

Dazu ist eine Bestätigung des Leistungsanwärters erforderlich.

Ich bestätige, dass das Kind

Titel, Nachname		
Vorname(n)		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort (Wohnsitz)		
Geburtsdatum		

dauerhaft in meinem Haushalt lebt und in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu mir steht.

Vorrangige Anwärter schließen nachrangige Anwärter von einer Hinterbliebenenleistung im Sinne dieses Leistungsplanes aus. Sofern Sie mehrere der unter a) – f) genannten Personenkreise ausgewählt haben, können Sie ggf. die Rangfolge individuell verändern: Bitte wählen Sie die gewünschte Rangfolge durch Eintragen des entsprechenden Buchstabens.

Änderung Rangfolge im Todesfall: a) Ehegatte b) Lebenspartner c) Lebensgefährte d) Kinder e) ehemaliger Ehegatte f) Pflegekind, Stiefkind, faktisches Stiefkind, Enkelkind

☐ 1. Rang ☐ 2. Rang ☐ 3. Rang ☐ 4. Rang ☐ 5. Rang ☐ 6. Rang

BENENNUNG EINES EMPFANGSBERECHTIGTEN FÜR EIN STERBEGELD GEMÄSS § 2 KSTDV

Sofern beim Tod des Leistungsanwärters keine der unter a) bis f) genannten Personen vorhanden sind, wird ein einmaliges Sterbegeld an eine dafür empfangsberechtigte Person geleistet. Die Höhe dieses einmaligen Sterbegeldes entspricht den Leistungen der Rückdeckungsversicherung – höchstens jedoch EUR 7.669. Ein Sterbegeld kann nur durch Vorlage eines Erbscheins gezahlt werden oder an die Person, die die Bezahlung der tatsächlich angefallenen Beerdigungskosten schriftlich gegenüber der Unterstützungskasse nachweisen kann. Dies gilt sowohl für das Bestehen mehrerer Versorgungszusagen in unterschiedlichen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung als auch für das Bestehen mehrerer Rückdeckungsversicherungen für einen Leistungsanwärter.

Ich bestimme die folgende Person als Empfangsberechtigten für ein Sterbegeld für den Fall, dass eine Hinterbliebenenversorgung nicht gezahlt wird:

☐ Frau ☐ Herr

Titel, Nachname		
Vorname(n)		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort (Wohnsitz)		
Geburtsdatum		

Ort der Erklärung	
Datum	
Unterschrift des Leistungsanwärters	✕
Datum	
Stempel und **Unterschrift** des Trägerunternehmens	✕

Anlage 3
zum Leistungsplan

Informationen für die Aufnahme von Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) und deren Familien-angehörigen sowie von (mitarbeitenden) Ehegatten oder (mitarbeitenden) eingetragenen Lebenspartnern von Einzelunternehmern

Bitte beachten Sie:

01 Das Trägerunternehmen bestätigt mit seiner Unterschrift im Einzelantrag zur Aufnahme des Trägerunternehmens und Leistungsanwärters diese Anlage zur Kenntnis genommen zu haben.

1. Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

Versorgungszusagen oder deren Änderungen an steuerlich beherrschende GGF müssen, um steuerlich anerkannt zu werden, teilweise anderen Voraussetzungen gerecht werden, als solche an steuerlich nicht beherrschende GGF.

Ein GGF beherrscht eine Kapitalgesellschaft, wenn er den Abschluss eines Geschäfts erzwingen kann. Er muss somit **mehr als 50 % der Stimmrechte** haben.

Eine Beteiligung von **50 % oder weniger der Stimmrechte** reicht dann aus, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die zu einer beherrschenden Stellung führen, oder wenn mehrere Minderheitsgesellschafter aufgrund gleichgerichteter Interessen zusammenwirken und gemeinsam über mehr als 50 % der Stimmrechte verfügen. Ein Indiz für das Vorliegen gleichgerichteter Interessen kann etwa die Zeitgleichheit der Erteilung einer Versorgungszusage sein. Diese Interessenübereinstimmung muss jedoch im Einzelfall geprüft werden (vgl. H 36 III KStH, Stichwort Beherrschender Gesellschafter).

Zivilrechtliche Wirksamkeit

Eine Versorgungszusage oder deren Änderungen an den GGF müssen zivilrechtlich wirksam erteilt sein. Dies gilt für alle Zusagen auf betriebliche Altersversorgung, also auch für alle Durchführungswege.

Aufgrund der Organstellung des GGF ist zu empfehlen, dass der GGF im Gesellschaftsvertrag vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit sein muss.

Gesellschafterbeschluss

Die zivilrechtliche Wirksamkeit einer Versorgungsvereinbarung für Geschäftsführer und GGF muss zusätzlich durch einen schriftlichen Gesellschafterbeschluss bestätigt werden.

Daneben ist eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch für ein geplantes Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung notwendig. (vgl. Urteil des OLG Düsseldorf vom 23.04.2009 – 6 U 58/08).

Verpfändung von Ansprüchen

Da der Pensions-Sicherungs-Verein a. G. als gesetzliche Insolvenzsicherungseinrichtung nur Zusagen an Personen, die unter den Schutz des BetrAVG fallen, sichert, ist es sinnvoll, die abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen an den versorgungsberechtigten Geschäftsführer und oder nachrangig an dessen Hinterbliebene, sofern eine Hinterbliebenenrente zugesagt wurde, zu verpfänden.

Anforderungen der Finanzverwaltung

Auch für Unterstützungskassenzusagen gelten sinngemäß die üblichen Anforderungen der Finanzverwaltung für Pensionszusagen in Bezug auf Üblichkeit der Vereinbarung, Angemessenheit und Überversorgung, Probezeit und Erdienbarkeit, Ernsthaftigkeit und Finanzierbarkeit.

Probezeit nach Anstellung

Als Probezeit ist der Zeitraum zwischen Dienstbeginn als GGF und der erstmaligen Vereinbarung einer Versorgungszusage zu verstehen. Die Finanzverwaltung fordert regelmäßig eine Probezeit von zwei bis drei Jahren.

Probezeit nach Unternehmensgründung

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass ein ordentlicher Geschäftsleiter einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft einem gesellschaftsfremden Geschäftsführer erst dann eine Pension zusagen würde, wenn er die künftige wirtschaftliche Entwicklung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft zuverlässig abschätzen kann. Hierzu bedarf es in der Regel eines Zeitraums von wenigstens fünf Jahren.

Umfänglich informiert dazu das Schreiben des BMF vom 14.12.2012 (IV C 2 – S 2742/10/10001). Der steuerliche Berater sollte hinzu gezogen werden.

2. Familienangehörige bzw. dem Unternehmer nahestehende Personen

Die Anforderungen, die an eine Versorgungszusage des Gesellschafter-Geschäftsführers gestellt werden, gelten grundsätzlich auch für Zusagen an nahestehende Personen (Familienangehörige- und Ehe- bzw. Lebenspartner gem. LPartG). Für ein „nahes“ Verhältnis reicht jede Beziehung zwischen einem Gesellschafter und dem Dritten aus, die die Vermutung zulässt, sie habe die Vorteilszuwendung der Kapitalgesellschaft beeinflusst (vgl. BFH-Urteil v. 18.12.1996 – I R 139/94).

3. Einzelunternehmen: Hinterbliebenenversorgung für mitarbeitende Ehegatten

(Mitarbeitende) Ehegatten oder (mitarbeitende) eingetragene Lebenspartner von Einzelunternehmern sind ausdrücklich von sämtlichen Hinterbliebenenleistungen nach diesem Leistungsplan (einschließlich Sterbegeld) ausgeschlossen.

Für diesen Personenkreis kann eine Hinterbliebenenversorgung zivilrechtlich nicht eingerichtet werden, da im Leistungsfall Anspruchsberechtigter und Verpflichteter in der Person des Einzelunternehmers zusammenfallen würden und der Anspruch erlischt (zivilrechtliche Konfusion). Sollte es durch Erbfolge oder Rechtsformwechsel des Trägerunternehmens dazu kommen, dass Anspruchsberechtigung und Verpflichtung in einer Person zusammenfallen, können ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Anwartschaften erworben werden.

Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, gegenüber der Unterstützungskasse jeden Vorgang unverzüglich anzuzeigen, durch den Anspruchsberechtigung und Verpflichtung in einer Person zusammenfallen. Aus diesem Grunde können im Falle der Nichtbeachtung ab diesem Zeitpunkt geleistete Dotierungen nicht zurückgefordert werden. Leistungen, die sich aus diesen Dotierungen ergäben, können durch die Unterstützungskasse nicht erbracht werden.

Die Zusage würde deshalb hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung von vornherein als Gewinnverteilungsabrede und somit als Einkunft nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 S.1 2.HS EStG zu werten sein.

Anlage 4
zum Leistungsplan

Informationen zur Verpfändung der Rückdeckungs-versicherung

Bitte beachten Sie:

01 Sofern der gesetzliche Insolvenzschutz gemäß Betriebsrentengesetz nicht greift, bietet sich eine Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an.

02 Dies ist beispielsweise bei Organpersonen in beherrschender Stellung der Fall, da diese Personen nicht den Schutzvorschriften des Betriebsrentengesetzes unterliegen.

03 Weiterhin sind auch nur gesetzlich unverfallbare Anwartschaften in den vom Pensionssicherungsverein (PSVaG) geschützten Grenzen gesichert.

04 Bitte prüfen Sie, ob die Voraussetzungen für den gesetzlichen Insolvenzschutz gegeben sind.

Grundlagen des Pfandrechtsmodells

Rückdeckungsversicherungen werden zur Finanzierung von Versorgungszusagen abgeschlossen und dienen sowohl der Finanzierung selbiger. Durch ein Pfandrecht hat der Leistungsanwärter einen Anspruch gegen den Rückdeckungsversicherer für den Fall, dass der ursprünglich Leistungsverpflichtete – das Trägerunternehmen bzw. die Unterstützungskasse – seiner Leistungsverpflichtung nicht nachkommt.

Voraussetzung für die wirksame Absicherung ist es, dass die Ansprüche aus der zugrunde liegenden Versorgungszusage rechtswirksam vereinbart werden.

Dazu muss die Verpfändung mittels Verpfändungsvereinbarung bei der jeweiligen Rückdeckungsversicherungsgesellschaft gemäß § 1280 BGB angezeigt werden. Die Rückdeckungsversicherungsgesellschaft wird die Verpfändung dem sog. Pfandrechtsgläubiger – ggf. auch den Berechtigten für eine vereinbarte Hinterbliebenenversorgung – bestätigen.

Somit schützt dieses eingerichtete Pfandrecht den Leistungsanwärter vor dem Zugriff der Gläubiger des Trägerunternehmens und/oder der Unterstützungskasse auf das vorhandene Vermögen des Rückdeckungsversicherers.

Verpfändung im Rahmen einer Unterstützungskassenversorgung

Das BAG hat festgestellt, dass dem Insolvenzverwalter als Vertreter der GmbH keine vertraglichen Rechte an der Rückdeckungsversicherung zustehen. Denn Versicherungsnehmer der von der Unterstützungskasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen ist die Unterstützungskasse selbst.

Verfahrensweise bei der Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V.

Die Verpfändungsunterlagen werden dem Trägerunternehmen von der Unterstützungskasse zur Verfügung gestellt nachdem der Versicherungsschein vorliegt. Die Unterstützungskasse wird dann die Verpfändung nach Eingang der Verpfändungsunterlagen bei der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft anzeigen.

Gesetzliche Insolvenzsicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG)

Laufende Rentenzahlungen und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung sind gesetzlich durch den PSVaG gegen die Insolvenz des Trägerunternehmens geschützt.

Personen mit einer Unternehmerstellung, bspw. arbeitsrechtlich beherrschende GGF, werden vom Schutzbereich des BetrAVG nicht erfasst.

Nach § 7 Absatz 3 BetrAVG ist der Anspruch gegen den PSVaG begrenzt. Er beträgt auf laufende Leistungen höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Für den Fall einer Kapitalzusage gilt das 120fache der maximalen monatlichen Leistung. Im Jahr 2020 ergibt sich damit ein maximales Sicherungsniveau von monatlich 9.555 € für die alten und monatlich 9.030 € für die neuen Bundesländer (für Kapitalzahlungen gelten 1.146.600 € in den alten und 1.083.600 € in den neuen Bundesländern).

Verpfändung für Trägerunternehmen

Daneben existieren auch für Leistungsanwärter weiter Gründe, die für eine Verpfändung, des auf das Leben des Leistungsanwärters abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung, sprechen.

In den folgenden Fällen ist eine Verpfändung sinnvoll:

a) Leistungsanwärter mit einem hohem Versorgungsbedarf – Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder einer AG, Geschäftsführer und Prokuristen

   Da diese Personen nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen allenfalls eine Forderung als Masseverbindlichkeit gegen die Gesellschaft haben, bedeutet eine Insolvenz den Verlust der Versorgungsanwartschaft oberhalb des Sicherungsniveaus des PSVaG.

b) Personen mit hohem Entgeltverzicht können betroffen sein.

   Der PSVaG sichert gemäß § 7 Absatz 5 BetrAVG in den ersten zwei Jahren nach Zusageerteilung lediglich den Teil der Versorgungsanwartschaft, der sich aus einem Entgeltverzicht in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) ergibt.

Verpfändung für nicht dem Betriebsrentengesetz unterliegende Personen

Da Unternehmer (Geschäftsführer/Vorstände in arbeitsrechtlich beherrschender Stellung) bzw. Personen mit unternehmerähnlicher Stellung (Prokuristen mit Leitungsmacht, Angehörige des Unternehmers) von den Schutzvorschriften des BetrAVG nicht erfasst werden, sollten die Versorgungsanwartschaften dieser Personen ebenfalls privatrechtlich gegen eine Insolvenz geschützt werden. Denn nach Ausscheiden aus dem Unternehmen haben diese Personen keinen Einfluss auf die Unternehmensentwicklung mehr. Der Leistungsanwärter müsste deshalb seine Forderung als sogenannte Masseverbindlichkeit anmelden. Eine Insolvenz bedeutet deshalb regelmäßig den Verlust der Versorgung.

Anlage 5
zum Leistungsplan

Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten

Datenschutz-Grundverordnung Information zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Informationen gelten auch für die versorgungsberechtigte Person. Der Arbeitgeber wird diese Informationen an die versorgungsberechtigte Person weitergeben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V.
Max-Josefs-Platz 11
83022 Rosenheim

Telefon: 08031- 3047717
Fax: 08031- 3047718
E-Mail: datenschutz@canadalife-ukasse.de

Unseren Datenschutzbeauftragten in Deutschland erreichen Sie per Post unter:

Herrn Stefan Auer
Master of BA, Dipl. Betr. (BA)
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV
ascon-Datenschutz GmbH & Co. KG
Lina-Ammon-Straße 17
90471 Nürnberg

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Kommt der Vertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Einrichtung der Versorgungszusage und Abschluss der Rückdeckungsversicherung.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Vertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Rückdeckungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

• zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Versicherer:

Wir schließen Rückdeckungsversicherungsverträge mit Versicherungsunternehmen. Dafür ist es erforderlich, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Leistungsdaten an den Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Wir übermitteln Ihre Daten an die Versicherungsunternehmen nur soweit dies für die Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter den oben genannten Daten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen, soweit diese nicht zur Vertragserfüllung bzw. Erfüllung gesetzlichen Zwecken notwendig sind.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Ihrer Daten zustehen, wenn diese für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt werden.

Sollten Sie das Vertragsverhältnis mit uns lösen, haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln oder EU-US Privacy Shield) vorhanden sind.

Detaillierte Information zu den Ländern mit angemessenem Datenschutzniveau finden Sie hier: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm]. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Anlage zur Vermittler-Checkliste

Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten

Datenschutz-Grundverordnung Information zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V.
Max-Josefs-Platz 11
83022 Rosenheim

Telefon: 08031- 304 7717
Fax: 08031- 304 7718
E-Mail: datenschutz@canadalife-ukasse.de

Unseren Datenschutzbeauftragten in Deutschland erreichen Sie per Post unter:

Herrn Stefan Auer
Master of BA, Dipl. Betr. (BA)
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV
ascon-Datenschutz GmbH & Co. KG
Lina-Ammon-Straße 17
90471 Nürnberg

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten zur Aufnahme des Arbeitgebers (Trägerunternehmes) und des Arbeitnehmers (Leistungsanwärter) bei der Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V. und zur Weiterleitung an den Rückdeckungsversicherer zur Begründung, Durchführung und ggf. Beendigung des eingereichten Vertrages.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Vertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

• zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Versicherer:

Wir schließen Rückdeckungsversicherungsverträge mit Versicherungsunternehmen. Dafür ist es erforderlich, Ihre Daten, an den Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild zur Begründung, Durchführung und ggf. Beendigung des eingereichten Vertrages machen kann.

Wir übermitteln Ihre Daten an die Versicherungsunternehmen nur soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter den oben genannten Daten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen, soweit diese nicht zur Vertragserfüllung bzw. Erfüllung gesetzlichen Zwecken notwendig sind.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Ihrer Daten zustehen, wenn diese für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt werden.

Sollten Sie das Vertragsverhältnis mit uns lösen, haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln oder EU-US Privacy Shield) vorhanden sind.

Detaillierte Information zu den Ländern mit angemessenem Datenschutzniveau finden Sie hier: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm]. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Antrag

Rückdeckungsversicherung

Mit diesem Formular beantragt die CLE UK den Abschluss eines GENERATION business als Rückdeckungsversicherung.

- Bitte beachten Sie auch die Hinweise aus der Canada Life Berechnungssoftware.
- Bitte geben Sie Ihre Geschäftspartnernummer an.

01 Persönliche Daten

- Der Antragsteller ist die Canada Life Europe Unterstützungskasse e. V.

02 Daten zum Versicherungsvertrag

- In Bezug auf das Eintrittsalter der zu versichernden Person, den Beitrag, die versicherten Leistungen und die Aufschubdauer bestehen folgende Mindest- und Höchstgrenzen:

Eintrittsalter

	Minimum	Maximum
Ohne Zusatzoption	15 Jahre	68 Jahre
Mit Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente		50 Jahre
Mit Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit		50 Jahre

Beitragszahlung

	Minimum	Maximum
Monatliche Zahlungsweise	20 €/Monat	50.000 €/Monat
Mit Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit	75 €/Monat	50.000 €/Monat
Mit Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente	100 €/Monat	50.000 €/Monat

Mindestaufschubzeit für laufende Beiträge

Aufschubzeit	Aufschubzeit 5 – 11 Jahre	Aufschubzeit >= 12 Jahre,
Kapitalanlage	APM (Serie bAV)	UWP-Fonds

- **Zu versichernde Person:** Bitte tragen Sie hier auf jeden Fall die derzeitige Tätigkeit der zu versichernden Person ein.
- **Versicherungsbeginn:** Bitte achten Sie bei Überweisung darauf, dass der Versicherungsbeginn dem gewünschten Zahlungstermin entspricht. Beachten Sie bitte außerdem, dass der Versicherungsbeginn grundsätzlich mit dem Datum der Entgeltabrechnung übereinstimmt oder nach diesem liegen sollte.
- **Rentenbeginn:** Beim gewünschten Renteneintrittsalter beginnt die Rentenzahlung im Monat nach dem entsprechenden Geburtstag der versicherten Person. Bei Wahl einer Aufschubdauer in Jahren ist der Rentenbeginn am entsprechenden Jahrestag des Versicherungsbeginns. Bitte achten Sie darauf, dass die Mindestaufschubdauer eingehalten wird. Es muss sichergestellt sein, dass die Aufschubdauer bis mindestens Alter 62 erfolgt. Achtung: Bitte geben Sie immer nur eine Option an (entweder Renteneintrittsalter oder Aufschubdauer).
- Bitte beachten Sie **bei Überweisung:** Der Tag der Beitragsfälligkeit ist je nach Zahlungsweise vom Tag des Versicherungsbeginns abhängig. Um Ihre rechtzeitige Beitragszahlung sicherzustellen, empfehlen wir, den Versicherungsbeginn entsprechend Ihres voraussichtlichen Zahlungstermins zu wählen. Dabei ist jeder Tag eines Monats möglich.
- **Rentengarantiezeit:** Die mögliche Dauer ist abhängig vom Alter der versicherten Person zum gewählten Rentenbeginn. Eine Rentengarantiezeit kann maximal bis zu dem Jahr vereinbart werden, in dem die versicherte Person das 92. Lebensjahr vollendet. Standardmäßig gilt eine Rentengarantiezeit von fünf Jahren als vereinbart.
- **Restkapitalisierung:** In diesem Fall zahlen wir das Restkapital, wenn die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlungen stirbt.
- **Planmäßige Erhöhungen der Beiträge:** Standardmäßig erfolgt keine Erhöhung der Beiträge. Sie können eine jährliche Erhöhung der Beiträge zwischen 1 % und 10 % beantragen. Dabei können Sie nur ganze Prozentsätze wählen. Die Erhöhung erfolgt immer zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

03 Zusatzoptionen

- Falls Sie Zusatzoptionen vereinbaren möchten, füllen Sie bitte auch das entsprechende Zusatzformular „Gesundheitsfragen“ aus und reichen Sie dieses zusammen mit diesem Antrag ein.
- Bitte stellen Sie sicher, dass Sie diese Formulare immer zusammen mit dem Antrag einreichen, da es sonst zu einer Verzögerung in der Bearbeitung kommen kann. Bei Wahl der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente ist die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung automatisch enthalten und muss nicht gesondert ausgewählt werden.

Berufsunfähigkeitsrente:

- Das Mindestalter der zu versichernden Person ist 15 Jahre.
- Die Versicherungsdauer kann maximal bis zum gewählten Rentenbeginndatum vereinbart werden. Liegt der beantragte Rentenbeginn nach dem 67. Geburtstag der versicherten Person, kann die Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente nicht beantragt werden.
- Die Leistungsdauer endet zum gewählten Rentenbeginn. Die Leistungsdauer entspricht in der Regel der Versicherungsdauer. Für bestimmte Berufsgruppen kann eine von der Leistungsdauer abweichende kürzere Versicherungsdauer vorgegeben sein.
- Wenn eine „Planmäßige Erhöhungen der Beiträge“ gewählt ist, steigt Ihre versicherte Berufsunfähigkeitsrente vor Eintritt eines Versicherungsfalls ebenfalls zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns an. Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente steigt um jeweils die Hälfte des Prozentsatzes, der für die „Planmäßige Erhöhungen der Beiträge“ gewählt wurde.

  Im Versicherungsfall

  - Karenzzeit: Wenn Sie eine Karenzzeit vereinbaren, leisten wir die versicherte Berufsunfähigkeitsrente erst ab Beginn des auf den Ablauf der Karenzzeit folgenden Monats.
  - Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente steigt im Versicherungsfall zu jedem Jahrestag des Leistungsbeginns. Es besteht die Möglichkeit keine Dynamik zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass diese Möglichkeit nur bei Personen zu empfehlen ist, welche nicht unter die Schutzvorschriften des Betriebsrentenrechts (BetrAVG) fallen (wie insbes. beherrschende Organpersonen).
  - Beitragsbefreiung: Canada Life zahlt im Versicherungsfall die Beiträge für den GENERATION business weiter. Eine Dynamik der Beitragsbefreiung kann optional gewählt werden. Diese Dynamik darf den Prozentsatz für eine gegebenenfalls gewählte „Planmäßige Erhöhungen der Beiträge“ nicht überschreiten.
  - Wenn keine „Planmäßige Erhöhungen der Beiträge“ gewählt wurde, kann maximal eine jährliche Dynamik der Beitragsbefreiung von 1 % oder 3 % vereinbart werden.

Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit:

- Das Mindestalter der zu versichernden Person ist 15 Jahre.
- Eine Dynamik der Beitragsbefreiung kann optional gewählt werden. Diese Dynamik darf den Prozentsatz für eine gegebenfalls gewählte „Planmäßige Erhöhungen der Beiträge“ nicht überschreiten.
- Wenn keine „Planmäßige Erhöhungen der Beiträge“ gewählt wurde, kann eine jährliche Dynamik der Beitragsbefreiung von 1 % oder 3 % vereinbart werden.

04 Weitere Angaben

- Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird und der Versicherungsbeginn in der Vergangenheit liegt, werden bei laufender Beitragszahlungsweise sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge auf einmal eingezogen.
- Bitte vergessen Sie am Ende des Antrags nicht die Unterschriften. Wir benötigen neben der Unterschrift des Antragstellers und der zu versichernden Person auch die Unterschrift des Vermittlers. Außerdem benötigen wir die IHK-Registernummer des Vermittlers.

Antrag Rückdeckungsversicherung

Stand Januar 2024

canada life

VOM GESCHÄFTSPARTNER AUSZUFÜLLEN

Firmenname/ Geschäftspartner	
Abr.-Variante	

Buchungs-Nr./Ref.-Nr.	
Geschäftspartner-Nr.	
IHK-Registernummer	D – – –

PERSÖNLICHE DATEN

Füllen Sie den Antrag bitte vollständig und in Druckschrift aus.

ANTRAGSTELLER (UNTERSTÜTZUNGSKASSE)

Firma, Nachname	Canada Life Europe Unterstützungskasse e.V.
Straße, Haus-Nr.	Max-Josefs-Platz 11
PLZ, Ort (Wohnsitz)	83022 Rosenheim

ZU VERSICHERNDE PERSON

(Arbeitnehmer bzw. Organperson) ☐ Frau ☐ Herr

Titel, Nachname	
Vorname(n)	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort (Wohnsitz)	
Telefon (freiwillige Angabe)	
E-Mail (freiwillige Angabe)	
derzeitige Tätigkeit	

Geburtsdatum	
Nationalität	☐ deutsch ☐ andere*
Familienstand (freiwillige Angabe)	☐ ledig ☐ verheiratet** ☐ geschieden ☐ verwitwet

NAME UND ANSCHRIFT DES TRÄGERUNTERNEHMENS (ARBEITGEBER)

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Titel, Firma/Nachname	
Vorname(n)	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

DATEN ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG

ANTRAG AUF

GENERATION business

VERSICHERUNGSBEGINN

(Tag/Monat/Jahr) 01

RENTENBEGINN

Gewünschtes Renteneintrittsalter

oder

Gewünschte Aufschubdauer in vollen Jahren

PLANMÄSSIGE ERHÖHUNGEN DER BEITRÄGE

Standardmäßig erfolgt keine Erhöhung. Sie können eine jährliche Erhöhung der Beiträge zwischen 1 % und 10 % beantragen.
Dabei können Sie nur ganze Prozentsätze wählen.

☐ Ich wünsche eine Erhöhung von %.

TODESFALLLEISTUNG IM RENTENBEZUG

Standardmäßig gilt eine **Rentengarantiezeit** von 5 Jahren.

☐ Ich wünsche eine **Rentengarantiezeit** von Jahren
(Bitte geben Sie „0“ oder eine Dauer in vollen Jahren an).

☐ Ich wünsche eine **Rente mit Restkapitalisierung**.

BEITRÄGE

Laufende Beitragszahlung

Zahlungsweise ☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich

Beitrag laut Zahlungsweise €

* Antragsteller aus Irland sowie aus Staaten außerhalb der EU mit Ausnahme der Schweiz und Norwegen bitte auch den Fragebogen „Ausländische Staatsangehörige“ ausfüllen, den Sie auf www.canadalife.de finden.
** Auch eingetragene Lebenspartnerschaft nach LPartG.

ZUSATZOPTIONEN

Um die Zusatzoption beantragen zu können, füllen Sie bitte auch das zur entsprechenden Zusatzoption gehörende Formular „Gesundheitsfragen“ aus und fügen es diesem Antrag bei.

→| A **Formular Gesundheitsfragen A**

☐ **Berufsunfähigkeitsrente (inklusive Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit)**

Versicherungsdauer bis zum Lebensjahr

Im Versicherungsfall:

Monatliche Rente €

Karenzzeit: **keine** oder ☐ 3 Monate ☐ 6 Monate

Planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente: jährlich **1 %**
oder ☐ 3 % ☐ keine an jedem Jahrestag des Leistungsbeginns

Dynamik der Beitragsbefreiung (kann maximal so hoch sein wie die Dynamik der Beiträge): **keine Erhöhung** oder jährlich
☐ 1 % ☐ 3 % ☐ 5 % ☐ 7 % ☐ 10 %

→| C **Formular Gesundheitsfragen C**

Im Versicherungsfall:

☐ **Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (die Dynamik kann maximal so hoch sein wie die Dynamik der Beiträge)**

Dynamik der Beitragsbefreiung: **keine Erhöhung** oder
jährlich ☐ 1 % ☐ 3 % ☐ 5 % ☐ 7 % ☐ 10 %

Sollte meinem Antrag auf den Einschluss der gewünschten Zusatzoption(en) nicht entsprochen werden können, so beantrage ich Versicherungsschutz ohne diese Deckung. Einen entsprechenden Berechnungsvorschlag habe ich erhalten.

☐ Nein, ich beantrage meinen Versicherungsschutz nur inkl. der gewünschten Zusatzoption(en).

BEZUGSRECHT

Das Bezugsrecht für die Erlebensfall- und die Todesfallleistung steht dem Versicherungsnehmer zu.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR SEPA-BASISLASTSCHRIFTEN

Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland, Hohenzollernring 72, 50672 Köln (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE88ZZZ00000060465)

Eine Mandatsreferenznummer teilen wir Ihnen separat mit.

Ich ermächtige Canada Life, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Canada Life auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass mir der Lastschrifteinzug spätestens 5 Kalendertage vorab angekündigt wird.

Hinweis:
Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung: ☐ Wiederkehrende Lastschrift

☒ Unterstützungskasse

Kontoinhaber	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
IBAN	D E
BIC	
Kreditinstitut	
Datum	
Unterschrift der Unterstützungskasse	

Bitte beachten Sie, dass Sie zum Einzug der Beiträge zwingend ein Firmenkonto angeben und dass der Kontoinhaber auch Antragsteller sein muss.

POLITISCH EXPONIERTE PERSON

Politisch exponierte Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und ihre unmittelbaren Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen. Ist die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte eine politisch exponierte Person?

☐ nein ☐ ja (bitte Zusatzformular „Fragebogen politisch exponierte Personen (PEP)“ ausfüllen)

NEBENABREDEN

Auf Vereinbarungen und Nebenabreden, die nicht in diesem Antrag vermerkt sind oder nicht Canada Life direkt zugehen und von uns schriftlich bestätigt werden, können Sie sich als Antragsteller nicht berufen.

BELEHRUNG ÜBER DIE FOLGEN EINER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG GEMÄSS § 19 ABSATZ 5 VVG

Sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen im Antrag und Gesundheitsfragebogen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Canada Life in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Sie haben als Versicherungsnehmer die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir in Textform (z. B. schriftlich, per E-Mail oder in anderer lesbarer Form) bei Antragstellung und auch danach bis zum Zeitpunkt der Vertragsannahme durch uns gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Sollen nicht Sie, sondern ein Dritter versicherte Person werden, ist auch dieser – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige verantwortlich. Dies gilt für jede versicherte Person.

a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

b) Im Fall des Rücktritts besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht für den Versicherungsfall jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert, sofern nicht bei Versicherungen innerhalb der betrieblichen Altersversorgung das Betriebsrentengesetz entgegensteht. Die Rückzahlung der Beiträge, die für die Zeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurden, können Sie nicht verlangen.

d) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu kündigen.

e) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der grob fahrlässig nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

f) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Eine solche rückwirkende Vertragsanpassung kann zum Verlust des Versicherungsschutzes für bereits eingetretene und zukünftige Versicherungsfälle führen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.

g) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

h) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

   Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

   Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

i) Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN EMPFANG VON INFORMATIONEN UND ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS

Ich bestätige, folgende Unterlagen zum GENERATION business vor Antragstellung erhalten zu haben: Ausdruck aus der Berechnungssoftware, bestehend aus dem Produktinformationsblatt und den Besonderen Informationen (Teil I), welche die von mir gewünschten Vertragsdaten für den GENERATION business berücksichtigen; Besondere Informationen (Teil II); Allgemeine Informationen zum GENERATION business Versicherungsbedingungen zum GENERATION business und Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und die Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz, Stand Januar 2024, Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrags und die Belehrung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung gemäß § 19 Absatz 5 VVG.

Die auf Seite 40 von 43 stehenden Erklärungen des Antragstellers zum Widerrufsrecht und zum Beginn des Versicherungsschutzes sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Mit meiner Unterschrift sind sie anerkannter Inhalt des Vertrags.

Unterschrift Unterstützungskasse	

ERKLÄRUNG DES VERSICHERUNGSNEHMERS UND DER VERSICHERTEN PERSON

Schweigepflichtentbindungserklärung

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Canada Life Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler und IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages bei Canada Life unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Canada Life Assurance Europe plc.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie den Datenschutzhinweisen bei Beantragung des Versicherungsvertrages, die Sie im Anschluss an den Antragsfragebogen Ihres Versicherungsantrages finden.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten

- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 1.) und
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Canada Life (unter 2.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Abfrage von Daten bei Dritten

Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, Angaben über die Ursache des Todes zu prüfen. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die Canada Life benötigt hierfür Ihre Schweigepflicht-entbindung für sich sowie für unten genannte Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

☐ Für den Fall meines Todes befreie ich – soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – Ärzte, Pflegepersonen sowie Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden von ihrer Schweigepflicht.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass im Todesfall – soweit erforderlich – meine Daten durch die Canada Life an diese Stellen weitergegeben werden, und befreie auch insoweit die für die Canada Life tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

2. Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der Canada Life

Die Canada Life verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Canada Life führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe (aufgeführt in der unten genannten Dienstleisterliste) oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Canada Life Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Canada Life führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für sie erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die derzeit gültige Liste ist als Anlage der Schweigepflichtentbindungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.canadalife.de eingesehen oder bei unserem Kundenservice, Canada Life Assurance Europe plc, Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg, Tel.: 06102-306-1800, Fax: 06102-306-1801, E-Mail: kundenservice@canadalife.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

☐ Ich willige ein, dass die Canada Life meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt, und entbinde die Mitarbeiter der Canada Life insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2.2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

☐ Ich willige ein, dass die Canada Life meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der Canada Life insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Versicherungsnehmer

☐ Ich, als Versicherungsnehmer, möchte Informationen über Versicherungsprodukte der Canada Life unter meinen angegebenen Kontaktdaten erhalten.

Der Kontakt kann erfolgen per:

☐ Telefon ☐ E-Mail

Eine Änderung meiner Kontaktdaten berührt meine Einwilligung nicht.

WIDERRUF DER EINWILLIGUNG ODER WIDERSPRUCH GEGEN DIE DATENVERARBEITUNG

1. Widerrufsrecht

Ihnen steht das Recht zu ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

2. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Ort	
Datum	
Unterschrift Unterstützungskasse	

Ort	
Datum	
Unterschrift der versicherten Person	

(bei Minderjährigen der/die gesetzl. Vertreter; ab Alter 16 zusätzlich der Minderjährige)

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages

Wir möchten Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit diesen Datenschutzhinweisen gemäß Artikel 13 DSGVO informieren.
Bitte beachten Sie auch die Hinweise in der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung und die Hinweise auf unserer Internetseite www.canadalife.de.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Canada Life Assurance Europe plc und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

In Deutschland:
Canada Life Assurance Europe plc Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72
50672 Köln

In Irland:
Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1
Ireland

Postanschrift/Telefon/E-Mail für beide verantwortliche Stellen:
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon (allgemein): 06102-306-1800
Fax (allgemein): 06102-306-1801
E-Mail-Adresse (allgemein): kundenservice@canadalife.de

Unseren Datenschutzbeauftragten in **Deutschland** erreichen Sie per Post unter:
Max J. Hünert
Datenschutzbeauftragter
Siemensstraße 8
63263 Neu-Isenburg
E-Mail: CLE_Datenschutz@canadalife.de

Unsere Datenschutzbeauftragte in **Irland** erreichen Sie per Post unter:
Sabine Knoll
Head of Compliance
Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
E-Mail: CLE_Datenschutz@canadalife.ie

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung, Rechnungsstellung, oder Abrechnung gegenüber Ihrem betreuenden Versicherungsvermittler.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei der Canada Life bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:
– zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
– zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
– zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.
– zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens
– zur Steuerung des Geschäfts und Fortentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:
Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Leistungsfalldaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer Swiss Re stellt Ihnen dieser auf www.swissre.com zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:
Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:
Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.canadalife.de entnehmen.

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung
Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte
Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht
Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Bonitätsauskünfte
Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO"), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: https://finance.arvato.com/icdinfoblatt

Datenübermittlung in ein Drittland
Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information zu den Ländern mit angemessenem Datenschutzniveau finden Sie hier: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Bestätigung über den vorläufigen Versicherungsschutz für GENERATION business

Auf Basis dieses vorliegenden Antrags gewähren wir, die Canada Life, Ihnen für den GENERATION business einen vorläufigen Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz, wenn Sie in Ihrem Antrag eine der folgenden Zusatzoptionen beantragt haben:
– „Berufsunfähigkeitsrente“,
– „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“.
Ihr vorläufiger Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihr Antrag und das SEPA-Lastschriftmandat betreffend die Rentenversicherung GENERATION business vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei uns eingegangen ist. Umfang und Voraussetzungen Ihres vorläufigen Versicherungsschutzes sind in den folgenden Versicherungsbedingungen näher geregelt.

Hinweis:
Wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss der Rentenversicherung GENERATION business annehmen, müssen Sie den für diese Versicherung vereinbarten ersten Beitrag (Einlösebeitrag) unverzüglich zahlen, sobald er zur Zahlung fällig ist. Das gilt auch dann, wenn inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten ist, soweit nicht ausnahmsweise die Zahlung des Einlösebeitrags von uns selbst im Rahmen Ihres vorläufigen Versicherungsschutzes übernommen wird.
Wenn Sie den fälligen Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, hat das auch zur Folge, dass Ihr vorläufiger Versicherungsschutz rückwirkend entfällt. Etwaige Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz müssen dann an uns zurückgewährt werden. Das gilt auch dann, wenn der Einlösungsbeitrag zu einem späteren – aber nicht mehr rechtzeitigen – Zeitpunkt nachgezahlt wird.
Der rückwirkende Wegfall Ihres vorläufigen Versicherungsschutzes ist nur dann ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung des Einlösebeitrags für den Vertrag GENERATION business nicht zu vertreten haben.

Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei Wahl der Zusatzoption „Berufsunfähigkeitsrente“ oder „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ zu Ihrem GENERATION business

§ 1 Was ist vorläufig versichert und wie hoch ist der vorläufige Versicherungsschutz?

1. Wenn die versicherte Person während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes berufsunfähig im Sinne der Besonderen Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (siehe Anlage 2 der Versicherungsbedingungen zu Ihrem GENERATION business) wird, gilt Folgendes:
   a) Ist die Zusatzoption „Berufsunfähigkeitsrente“ beantragt, zahlen wir die beantragte Berufsunfähigkeitsrente, jedoch höchstens 12.000 € jährlich, oder – bezogen auf die jeweilige Höhe der Berufsunfähigkeitsrente – eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von sechs Monatsrenten als Umorganisationshilfe, soweit dies in Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vorgesehen ist.
   Die Begrenzung auf eine jährliche Rentenleistung von höchstens 12.000 € gilt auch dann, wenn höhere Leistungen beantragt oder mehrere Anträge auf Versicherungsschutz für die Berufsunfähigkeit derselben versicherten Person bei uns gestellt worden sind. Sie gilt ebenfalls, wenn die beantragte Versicherung einschließlich der Zusatzoption zustande kommt und hierdurch eine höhere Rente versichert ist.
   Ist eine Karenzzeit für die Leistung der Berufsunfähigkeitsrente beantragt, gilt diese Karenzzeit auch für Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz entsprechend.
   Eine beantragte planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach dem Versicherungsfall findet bei der Leistung aus dem vorläufigen Versicherungsschutz nicht statt.
   Die Leistungen nach diesem Absatz 1 a) erbringen wir unabhängig davon, ob die beantragte Versicherung zustande kommt. Voraussetzung ist jedoch, dass ein vorläufiger Versicherungsschutz gemäß § 2 besteht, der nach Maßgabe von § 3 begonnen hat, und zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht beendet ist.
   b) Ist die Zusatzoption „Berufsunfähigkeitsrente“ oder die Zusatzoption „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ beantragt und kommt die beantragte Versicherung zustande, erbringen wir zudem bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung die Leistung aus der Beitragsbefreiung für die beantragte Versicherung gemäß § 1 Absatz 1 der Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit. Wir leisten im Rahmen des vorläufigen Versicherungsschutzes maximal bis zur Höhe eines Betrags von 3.000 € jährlich, für die vereinbarte Beitragszahlungsdauer, solange die beantragte und von uns angenommene Versicherung besteht. Die Begrenzung gilt auch dann, wenn der beantragte Jahresbeitrag höher sein sollte.
   Wenn eine Dynamik der Beitragsbefreiung im Versicherungsfall beantragt ist, gilt diese nicht für die Leistung aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.
2. Unsere Leistungen nach Absatz 1 enden,
   a) wenn keine Berufsunfähigkeit mehr vorliegt – mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung,
   b) mit dem Tod der versicherten Person, oder
   c) spätestens mit dem Ablauf der beantragten Versicherungsdauer bzw. Leistungsdauer.
   Der Leistungsanspruch aus der Beitragsbefreiung endet darüber hinaus mit Ablauf der beantragten Beitragszahlungsdauer.
   Stellen wir unsere Leistungen ein, weil keine Berufsunfähigkeit mehr gegeben ist, endet der Leistungsanspruch aus dem vorläufigen Versicherungsschutz für die gewählte Zusatzoption. Danach kann ein neuer Leistungsanspruch nur entstehen, wenn die beantragte Versicherung zustande gekommen ist und eine erneute Berufsunfähigkeit nach Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vorliegt. Für diesen neuen Versicherungsfall gelten dann ausschließlich die Regelungen in Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz? Wann entfällt der vorläufige Versicherungsschutz rückwirkend?

1. Voraussetzung für das Bestehen des vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass
   a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als 90 Tage nach der Unterzeichnung Ihrer auf Abschluss der beantragten Versicherung gerichteten Vertragserklärung (im Weiteren „Ihr Antrag“) liegt, und
   b) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht haben, und
   c) die Angaben, nach denen wir in den Ihnen überlassenen Antragsunterlagen, insbesondere in dem Antragsformular, gefragt haben, in Ihrem Antrag für die Versicherung vollständig gemacht worden sind, und
   d) Ihr Antrag keine Abweichungen von unseren Tarifbestimmungen enthält, und
   e) die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
   f) frühere Anträge auf Abschluss eines Versicherungsvertrags mit Ihnen bzw. mit derselben versicherten Person von uns
      (i) nicht abgelehnt worden sind,
      (ii) nicht zurückgestellt worden sind, oder
      (iii) nicht nur mit Zuschlag und/oder Abschlussklausel/n angenommen worden sind, oder nach unseren Geschäftsgrundsätzen nur mit Zuschlag und/oder Ausschlussklausel/n angenommen worden wären, und
   g) etwaige frühere Versicherungsverträge mit Ihnen nicht wegen Nichtzahlung oder Zahlungsrückständen durch uns gemäß §§ 37, 38 VVG innerhalb der letzten zehn Jahre gekündigt worden sind, und
   h) wir bei etwaigen früheren Versicherungsverträgen mit Ihnen bzw. mit derselben versicherten Person innerhalb der letzten zehn Jahre keinen Rücktritt bzw. keine Anfechtung erklärt haben.
2. Ein zunächst bestehender vorläufiger Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss der beantragten Versicherung angenommen haben und Sie den für die beantragte Versicherung fälligen ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) nicht oder nicht rechtzeitig zahlen. Das gilt auch dann, wenn der Einlösungsbeitrag zu einem späteren – aber nicht mehr rechtzeitigen – Zeitpunkt nachgezahlt wird. Etwaige Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz müssen dann an uns zurückgewährt werden. Der rückwirkende Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes ist jedoch ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung des fälligen Einlösebeitrags für die beantragte Versicherung nicht zu vertreten haben. Der Einlösebeitrag gilt insbesondere dann als rechtzeitig geleistet, wenn Sie uns für die Zahlung des Einlösebeitrags ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wir den fälligen Einlösebeitrag von ihrem Konto einziehen konnten und Sie der Einziehung nicht nachträglich widersprechen.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihr Antrag auf Abschluss der beantragten Versicherung und ein SEPA-Lastschriftmandat betreffend die Beitragszahlung für die beantragte Versicherung, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, bei uns eingegangen sind.
2. Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn
   a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat,
   b) wir Ihren Antrag abgelehnt oder zurückgestellt haben,
   c) Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben,
   d) Sie Ihren Antrag in Textform gemäß § 8 VVG widerrufen, wobei der Zugang des Widerrufs maßgeblich ist, oder
   e) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben, wobei der Zugang des Widerspruchs bei uns maßgeblich ist.

3. Sowohl Sie als auch wir haben das Recht, den vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Ihre Kündigung ist in Textform ohne Einhaltung einer Frist möglich und wird mit Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung in Textform wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 4 Wann ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Unsere Leistungspflicht ist für Versicherungsfälle ausgeschlossen, die aufgrund von gefahrerheblichen Umständen entstehen, nach denen im Antrag gefragt worden ist und von denen Sie oder die zu versichernde Person vor seiner Unterzeichnung Kenntnis gehabt haben. Dies gilt auch, wenn Sie uns diese gefahrerheblichen Umstände im Antrag angegeben haben.
   Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, die beantragte Versicherung überhaupt oder mit dem beantragten Inhalt zu schließen, erheblich sind.
2. Im Übrigen gelten die in den Versicherungsbedingungen für Ihren GENERATION business und in Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit geregelten Einschränkungen und Ausschlüsse.

§ 5 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir hierfür eine Gebühr ein. Diese Gebühr wird taggenau für den Zeitraum ab Beginn des vorläufigen Versicherungsschutzes bis zum Eintritt des Versicherungsfalls berechnet.
Sie entspricht den Risikokosten, die für die beantragten Zusatzoptionen angefallen wären, wenn die beantragte Versicherung auch schon für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes bestanden hätte.
Wir berechnen Ihnen in diesem Fall jedoch nicht mehr als die Risikokosten, die für die beantragten Zusatzoptionen im gleichen Zeitraum angefallen wären, wenn die Leistung in der beantragten Versicherung auf die in § 1 jeweils genannten Höchstbeträge begrenzt gewesen wären.

§ 6 Wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

Die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz erbringen wir grundsätzlich an Sie als unseren Versicherungsnehmer.
Haben Sie in Ihrem Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

§ 7 Wie ist das Verhältnis des vorläufigen Versicherungsschutzes zur beantragten Versicherung?

1. Die Vereinbarung über den vorläufigen Versicherungsschutz ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag.
2. Im Rahmen der Vereinbarung über den vorläufigen Versicherungsschutz ist Versicherungsnehmer, wer den Antrag auf Abschluss der beantragten Versicherung gestellt hat, und ist versicherte Person, wer nach dem Antrag versicherte Person der beantragten Versicherung sein soll.
3. Soweit in diesen Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen in den Versicherungsbedingungen für Ihren GENERATION business und der Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit Anwendung.

Erklärungen des Antragstellers zum Widerrufsrecht und zum Beginn des Versicherungsschutzes

1. Erklärung zur Belehrung über das Widerrufsrecht

Ich wurde über mein Widerrufsrecht sowie die Rechtsfolgen eines möglichen Widerrufs belehrt.

2. Zustimmung des Antragstellers zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist

Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen kann. Wenn ich dies nicht wünsche, habe ich das auf einem gesonderten Blatt oder unter „Nebenabreden“ im Antragsformular vermerkt.

Dienstleisterliste

Anlage Dienstleisterliste zu Ziffer 2.1. der Schweigepflichtentbindungserklärung. Diese Anlage betrifft die Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen).

Die Canada Life arbeitet mit folgenden Konzerngesellschaften ihrer Unternehmensgruppe zusammen:

Name	Tätigkeitsgebiet	Land
Canada Life Assurance Europe plc	Lebensversicherer	Irland
Canada Life Management Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Europe Management Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Group Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Irish Holding Company Limited	Holdinggesellschaft	Irland
Canada Life Europe Investment Limited	Holdinggesellschaft	Irland
Canada Life Reinsurance dac	Rückversicherer	Irland
Setanta Asset Management Limited	Kapitalanlage-Management-gesellschaft	Irland
Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland	Lebensversicherer	Deutschland
Canada Life Europe Management Services Limited, Niederlassung Deutschland	Servicegesellschaft	Deutschland
The Canada Life Assurance Company	Lebensversicherer	Kanada
Canada Life Financial Corporation	Holdinggesellschaft	Kanada
The Great-West Life Assurance Company	Lebensversicherer	Kanada
Great-West Lifeco Inc.	Holdinggesellschaft der Unternehmensgruppe	Kanada

Darüber hinaus arbeitet die Canada Life mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und/oder nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten oder nutzen:

Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Servicedienstleister	Adressaktualisierung
Servicedienstleister	Telefoninterview
Servicedienstleister	Steuerliche Meldepflichten
Servicedienstleister	Druckerei
Servicedienstleister	Lettershop
Servicedienstleister	Aktenarchivierung
Servicedienstleister	Akten-/Datenvernichtung
Servicedienstleister	Marketingagenturen
Servicedienstleister	Risikoprüfungsassistenz
Servicedienstleister	Online Risikoprüfung
Servicedienstleister	Projektberatung bAV
Servicedienstleister	Rehabilitationsdienste
Servicedienstleister	Medizinische Gutachter
Servicedienstleister	Leistungsprüfungsassistenz
Servicedienstleister	Abwicklung Zahlungsverkehr
IT-Dienstleister	Webhosting
IT-Dienstleister	Software as a Service
IT-Dienstleister	Data Storage

Canada Life Assurance Europe plc
Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
kundenservice@canadalife.de
www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:
Kevin Murphy (Vorstandsvorsitzender, irisch), William L. Acton (kanadisch), Sylvia Cronin (irisch), Susan Gibson (irisch), Iris Kremers (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch)
Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Magnus Baumhauer (deutsch)

A

Gesundheitsfragen

Für Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente

Bitte füllen Sie das Formular „Gesundheitsfragen A“ aus und fügen es dem Antrag bei, wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsrente als Zusatzoption im GENERATION business einschließen wollen. Sie finden das Formular hier verlinkt oder auf unserer Website im Antragsservice.

C

Gesundheitsfragen

Für Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Bitte füllen Sie das Formular „Gesundheitsfragen C“ aus und fügen es dem Antrag bei, wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (einzeln ohne Berufsunfähigkeitsrente) als Zusatzoption im GENERATION business einschließen wollen. Sie finden das Formular hier verlinkt oder auf unserer Website im Antragsservice.

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731
HypoVereinsbank München,
IBAN DE69 7002 0270 0062 3244 06, BIC HYVEDEMMXXX

Vorstand:
Kevin Murphy (Vorstandsvorsitzender, irisch), William L. Acton (kanadisch),
Sylvia Cronin (irisch), Susan Gibson (irisch), Iris Kremers (deutsch),
Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch)

Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Magnus Baumhauer (deutsch)

Canada Life Assurance Europe plc unterliegt der allgemeinen
Aufsicht der Central Bank of Ireland und der Rechtsaufsicht
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

AN bAV 15 01/2024